

Beteiligentransparenzdokumentation

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers

Einbringer: **Fraktion der CDU**

(Drucksache 7/7785)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 14. Dezember 2023

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen ernennt und entlässt der Ministerpräsident die Minister. Die Entscheidung über die personelle Besetzung der Ministerämter und den Zuschnitt der Ministerien trifft der Ministerpräsident im freien Ermessen. Die Verfassung des Freistaats Thüringen sieht weitere Voraussetzungen, insbesondere eine Einschränkung für die Ministerernennung nach fachlicher Eignung, nicht vor. Stattdessen ist die Besetzung der Ministerämter wie die Wahl des Ministerpräsidenten eine rein politische Entscheidung, für die in der Verfassung des Freistaats Thüringen ein Bezugspunkt zur Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung fehlt. Ebenso sieht das Thüringer Ministergesetz, nach dem sich die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung richten, keine fachlichen und persönlichen Anforderungen für die Ernennung der Minister vor.

Die aktuelle Rechtslage wird den Anforderungen, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht an das Amt eines Ministers zu stellen sind, nicht gerecht. Die Minister stehen im jeweiligen Fachressort an der Spitze der Exekutive und tragen mit ihrem Handeln eine große Verantwortung. Aus diesem Grund muss es möglich sein, durch eine landesrechtliche Regelung fachliche und persönliche Anforderungen an das Amt eines Ministers zu stellen.

B. Lösung

Der Artikel 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird ergänzt.

C. Alternativen

Bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage werden an das Amt eines Ministers keine fachlichen und persönlichen Anforderungen gestellt.

D. Kosten

Keine

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(4) Der Ministerpräsident ernennt und entlässt die Minister. Er bestimmt einen Minister zu seiner Stellvertretung. Minister müssen über bestimmte fachliche und persönliche Voraussetzungen verfügen. Das Nähere regelt das Gesetz."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Die aktuelle Rechtslage wird den Anforderungen, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht an das Amt eines Ministers zu stellen sind, nicht gerecht. Die Minister stehen im jeweiligen Fachressort an der Spitze der Exekutive und tragen mit ihrem Handeln eine große Verantwortung. Minister müssen daher über bestimmte fachliche und persönliche Voraussetzungen verfügen. Aus diesem Grund muss es möglich sein, durch eine landesrechtliche Regelung fachliche und persönliche Anforderungen an das Amt eines Ministers zu stellen. Mit der Aufnahme eines Gesetzesvorbehalts können durch Landesrecht, dem Thüringer Ministergesetz, entsprechende Regelungen getroffen werden.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten geregelt.

Für die Fraktion:

Bühl

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt.

Universität Jena, Institut für Politikwissenschaft

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7785 -											
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes – Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7786 kF -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringer Rechnungshof</td> <td>Oberste Landesbehörde</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Burgstraße 1</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>07407 Rudolstadt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Rechnungshof	Oberste Landesbehörde	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Burgstraße 1	Postleitzahl, Ort	07407 Rudolstadt
Name	Organisationsform										
Thüringer Rechnungshof	Oberste Landesbehörde										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Burgstraße 1										
Postleitzahl, Ort	07407 Rudolstadt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort			
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Finanzkontrolle	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	Der Thüringer Rechnungshof nimmt gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung inhaltlich nicht Stellung.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Rudolstadt, 7. November 2023	

THÜR. LANDTAG POST
09.11.2023 10:02
28611/2023

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/7785, 7/7786 kF

Ihre Nachricht vom:
21. September 2023

**Bitte des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
um Äußerung gemäß § 111 Abs. 4 GO**

hier: Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats
Thüringen – Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt
eines Ministers – Drucksache 7/7785

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes –
Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines
Ministers – Drucksache 7/7786 kF

Rudolstadt
7. November 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu den oben genannten Gesetzentwürfen erhalten Sie die Äußerung des
Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Absatz 1 Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des
Ausschusses für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
des Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen
Drs. 7/7785, 7/7786 kF

Ihre Nachricht vom
21. September 2023

**Bitte des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
um Äußerung gemäß § 111 Abs. 4 GO**

hier: Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers – Drucksache 7/7785

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes – Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers – Drucksache 7/7786 kF

Rudolstadt
7. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Rechnungshof dankt für die Zusendung des Gesetzesentwurfs und seine Beteiligung im Anhörungsverfahren.

Der Rechnungshof verfügt über keine Prüfungserfahrungen zur betroffenen Gesetzesmaterie. Die Regelung der Voraussetzungen für die Ernennung von Ministerinnen bzw. Ministern ist eine politische Entscheidung, bei der ein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben besteht.

Mit freundlichen Grüßen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
<p>Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7785 -</p> <p>Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7786 kF -</p>											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td> </td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	
Name	Organisationsform										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort											
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td>Pestalozza</td> <td>Christian</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> </table>	Name	Vorname	Pestalozza	Christian	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse				
Name	Vorname										
Pestalozza	Christian										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										

	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetelldokG)	
	Hochschullehrer (em.)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetelldokG)	
	Jede Regelung dieser Art gehört im Kern in die <u>Verfassung</u> , nicht (nur) in das einfache Gesetz Die Vorschläge bedürfen teils der Korrektur, teils der Ergänzung	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetelldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Berlin, 28. Oktober 2023	

THÜRINGER LANDTAG
Ausschuß für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
30.10.2023 07:24

27694/2023

Berlin, 28. Oktober 2023

Anhörung

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/7785 -

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/7786 kF

Ihr Schreiben vom 21. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihre Einladung. Ich nehme zu den Entwürfen Stellung, indem ich auf die 12 Fragen der Mitglieder des Ausschusses in der vorgegebenen Reihenfolge eingehe.

Vorab darf ich bemerken, daß ich die Vorschläge für verfassungswidrig halte, soweit sie die inhaltlichen Punkte nur im einfachen Gesetz regeln und die Verfassung auf eine Blankoermächtigung beschränken wollen. Unvollkommen ist zudem, daß Anforderungen an den Ministerpräsidenten überhaupt nicht geregelt werden und daß die (bisher) einfachgesetzlichen Anforderungen an die Minister unvollständig und z.T. vage sind.

Zu den Fragen des Ausschusses:

1. Sollten Minister und Ministerinnen über eine abgeschlossene Berufsschulausbildung bzw. ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie Berufserfahrung verfügen?

Ja. Beides ist keinesfalls schädlich, beides garantiert nichts, aber beides kann sowohl der Tätigkeit des Ministers als auch seinem Ansehen in der Bevölkerung zugute kommen.

Im übrigen greifen die Vorschläge zu kurz, weil sie nur die Minister, nicht aber auch den Ministerpräsidenten betreffen. Ich erkenne keinen Grund, an den Teamchef geringere Anforderungen zu stellen als an das Team. Mit der größeren Souveränität oder Weisheit des allein unmittelbar demokratisch legitimierten Landtages, der alles darf oder doch schon weiß, was er tut, läßt es sich jedenfalls nicht begründen.



Vor allem dann (aber nicht nur), wenn der Ministerpräsident zusätzlich ein Ressort übernimmt, dürfen insoweit keine geringeren Anforderungen gestellt werden als an die „bloßen“ Minister.

2. Inwiefern spielen Ihrer Ansicht nach Eignung, Befähigung oder fachliche Leistung bei der Besetzung von Ministerposten eine Rolle?

Im dienstrechtlichen Sinne gar keine. Eignung und Befähigung in weiterem Sinne aber sollten maßgeblich sein, sind es in der Praxis wohl auch.

Ressortbezogene fachliche Qualifikation wäre nützlich. Sie kann das Ansehen des Ministers im Hause und außerhalb stärken und die Führung des Ressorts erleichtern und verbessern. Dies gilt auch dann, wenn die Qualifikation nicht das gesamte Ressort abdeckt. Für bestimmte Ressorts – wie Justiz und Finanzen – halte ich eine solche Qualifikation für *zwingend* (wenn auch natürlich allein nicht ausreichend).

3. Welchen Einfluss hat die fachliche Qualifikation eines Ministers bzw. einer Ministerin auf das Verhältnis (z.B. Akzeptanz, Vertrauen und Loyalität) zwischen ihm/ihr und den Beschäftigten des Ministeriums?

Siehe zu 2.

4. Inwiefern besteht Ihrer Ansicht nach ein Zusammenhang zwischen der fachlichen Qualifikation eines Ministers bzw. einer Ministerin und dem Vertrauen der Bürger in die Demokratie und politische Entscheidungen?

Jedenfalls eine ressort-relevante fachliche Qualifikation könnte – aber muß keinesfalls – das Vertrauen der Bürger in die Sachgerechtigkeit der Auswahl der Minister und ihrer späteren Entscheidungen im Amt stärken.

5. Liegt wissenschaftlich festgestellte empirische Evidenz dazu vor, inwieweit sich bestimmte Ministerqualifikationen (Berufsausbildung allgemein, Berufsausbildung sowie Arbeitserfahrung spezifisch in für das Ressort fachlich einschlägigen Bereichen etc.) auf die Art und Weise der Amtsführung von Ministern auswirken?

Das wäre schön; andere Fachbereiche werden Sie darüber informieren können.

6. Sehen Sie ein konkretes Problem bei der bisherigen Praxis der Auswahl und Ernennung von Ministerinnen und Ministern? Können Sie dies gegebenenfalls anhand empirischer Beobachtungen untermauern?

Nicht aus Gründen etwa fehlender Ausbildung, Berufserfahrung oder fachlichen Qualifikation.

7. Wie wird der Regelungswortlaut der Verfassungsänderung beurteilt, wonach neben fachlichen Anforderungen Minister auch bestimmte „persönliche“ Kriterien zu erfüllen haben?

„Persönliche“ Voraussetzungen sind selbstverständlicher als fachliche Anforderungen. Daß jene zu diesen hinzutreten, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung; die Crux liegt im Detail.

Die Blankovollmacht des Satzes 2 des vorgeschlagenen Art. 74 IV LVerf. ist allerdings sinnfrei und keine taugliche Grundlage einer einfachgesetzlichen Regelung.

a. Wie weit würde diese verfassungsrechtliche Grundlage für das einfache Gesetz reichen - welche Kriterien wären fortan regelbar (z.B. Mindestalter, Höchstalter, Anforderungen an den bisherigen Werdegang eines Kandidaten jenseits der Anforderungen in Drucksache 7/7786 kF etc.)?

Die sinnfreie Blankovollmacht des Satzes 2 würde *jede* „persönliche Voraussetzung“ decken, wenn sie nur begrifflich eine „persönliche“ ist. Das Adjektiv „bestimmte“ enthält keine inhaltliche Beschränkung.

b. Ist es sinnvoll, dass sich dem Wortlaut der Verfassungsänderung nach der Gesetzgeber nicht auf fachliche Voraussetzungen beschränken darf, sondern auch bestimmte persönliche Anforderungen an Minister per Gesetz regeln muss?

Ja. Wenn schon das Eine, dann erst recht das Andere. Allerdings, wie gesagt, nicht in der jetzigen Gestalt einer Blankovollmacht.

Oder wäre der Regelungswortlaut aufgrund des Begründungstextes lediglich als Kann-Vorschrift auszulegen?

Nein. Textvorschlag und Begründung sind in gleicher Weise eindeutig. *Beide* Voraussetzungen *müssen*, folgt man dem Vorschlag, geregelt werden; offen ist „nur“, wie sie aussehen sollen.

8. Gibt es Orientierungsbeispiele aus anderen Verfassungen und Ministergesetzen, an denen sich der Thüringer Gesetzgeber orientieren könnte?

Ich kenne keine deutsche Regelung, die zur *fachlichen Qualifikation* der Minister etwas sagt.

Einige Landesverfassungen erwähnen immerhin *persönliche Voraussetzungen* des Ministerpräsidenten und/oder der Regierungsmitglieder. Beispiele:

- Art. 46 I 2 BWLVerf. (Ministerpräsident: in den Landtag wählbar, Mindestalter 35 J.)
- Art. 44 II BayLVerf. (Ministerpräsident: wahlberechtigter Bayer, Mindestalter 40 J.)
- Art. 107 IV BremLVerf. (Senatsmitglieder: in die Bürgerschaft wählbar [§ 4 I BremWG: nach § 1 I mindestens 18jährige Wahlberechtigte])
- Art. 33 III HambLVerf. (Senatsmitglieder: in die Bürgerschaft wählbar)

Art. 31 Satz 1 NdsLVerf. verlangt – nicht als Ernennungsvoraussetzung, aber immerhin bei Amtsübernahme – (neben dem Eid) ein „Bekanntnis“ zu bestimmten Verfassungsgrundsätzen.

Wenn nicht, braucht Thüringen eine derartige Regelung?

Ich sehe nicht, daß Thüringen ohne derartige Vorschriften schlecht gefahren ist oder schlechter als die anderen Bundesländer oder der Bund. Jede Rechtsordnung kann aber Verbesserungen „brauchen“. Und die Einführung ausdrücklicher Anforderungen an das Spitzenpersonal der Exekutive *kann* – je nach Ausgestaltung – zu ihnen beitragen.

In jedem Falle sollte die Verfassung ausdrücklich die persönliche Voraussetzung nennen, die nach wohl einhelliger Auffassung ohnehin gilt – die Wählbarkeit zum Landtag. Das damit verbundene niedrige Mindestalter sollte allerdings beträchtlich (auf mindestens 25 Jahre) heraufgesetzt werden.

Auch sollte überlegt werden, ob die – mit der Parlamentswählbarkeit implizierte – deutsche Staatsangehörigkeit (oder sonstige Deutschen-Eigenschaft) weiterhin ausnahmslos vorausgesetzt werden soll und muß. Schleswig-Holstein hat das 2022/23 anders gesehen.

9. Wie verhält sich die Verfassungsänderung zum austarierten Gefüge der Gewaltenteilung in der geltenden Thüringer Verfassung, z.B. im Verhältnis zu Artikel 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen, wonach es Prärogative des Ministerpräsidenten ist, die Ministerinnen und Minister zu ernennen?

Jede Ernennungsvoraussetzung schränkt die Ernennungskompetenz ein. Daraus folgt allein, daß jene wie diese in der *Verfassung* geregelt sein muß und ein einfaches Gesetz nicht ausreichen würde.

Im Sinne des Art. 83 III LVerf. unumstößliche Grundsätze der Landesverfassung oder das Homogenitätsgebot des Grundgesetzes würden einer solche Änderung der Landesverfassung nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Mancher Ministerpräsident würde sich über eine verfassungsrechtliche Begrenzung seiner Ernennungskompetenz sogar freuen. Sie könnte ihn unabhängiger von evtl. unziemlichen Erwartungen seiner Partei, seiner Koalitionäre und anderer Interessierter machen und damit stärken.

10. Wie zuträglich ist die angestrebte Verfassungsänderung sowie die Änderung im Thüringer Ministergesetz Ihrer Meinung nach für eine Stärkung des Vertrauens in die repräsentative Demokratie und den Parlamentarismus?

Die Chance, daß das Vertrauen des Bürgers in die Politik bestehen bleibt oder sogar zunimmt, dürfte sich mit qualifikatorischen Anforderungen an die Politiker erhöhen. Im Einzelnen kommt alles auf das rechte Maß an.

Wo sehen Sie Gefahren?

Gefährlich sind Blankovollmachten nach der Art des vorgeschlagenen Satzes 2 des Art. 74 IV LVerf..

Weitere „Gefahren“ können sich aus der Art der konkret genannten Voraussetzungen ergeben. Z.B. wird nicht jeder einsehen, warum nach einem Masterabschluß jede praktische Erfahrung überflüssig sein soll (§ 1a Nr. 1 MinG-E), das Masterstudium also eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit (siehe Nrn. 2 und 3) vollständig ersetzen kann.

11. Inwieweit sind die angestrebten gesetzlichen Änderungen vereinbar mit dem Grundgesetz?

Redaktionell reichen die Änderungen nicht aus; sie sind der *Verfassung* vorbehalten (siehe oben). Inhaltlich würden sie nicht grundsätzlich dem Homogenitätsgebot des Grundgesetzes widersprechen (siehe oben zu 9).

12. Welche Kompetenzen sollten Ministerinnen und Minister Ihrer Meinung nach mitbringen

Jede über den parteipolitischen Betrieb hinausgehende „Kompetenz“ ist willkommen, solange sie im Sinne des nach Art. 71 I LVerf. zu leistenden Eides eingesetzt und vervollkommen wird.

und inwieweit sollten diese Anforderungen in der Verfassung des Freistaats Thüringen und im Thüringer Ministergesetz geregelt werden?

„Anforderungen“ der im Gesetzesvorschlag genannten Art könnten geregelt werden. Allerdings zunächst in der *Landesverfassung*, im einfachen Gesetz allenfalls mit ergänzenden Details.

Thematisch sollten – ebenfalls in der Landesverfassung – an „persönlichen“ Voraussetzungen *hinzukommen*

- Wählbarkeit zum Thüringischen Landtag und/oder zum Bundestag;
- ein davon unabhängiges (höheres) Mindestalter (nicht auch Höchstalter);
- ein ausdrücklicher Hinweis zur Staatsangehörigkeit

sowie

- Paritätsregeln für das gesamte Regierungsteam, aus denen sich dann Anforderungen an die einzelnen Kandidaten ergeben.

Mit freundlichen Empfehlungen

C. Pestalozza

C. Pestalozza . FUB .

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
<p>Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7785 -</p> <p>Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7786 kF -</p>											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td><i>Dorothea-von-Stern-Institut für Verwaltungswissenschaften an der CAU Kiel</i></td> <td><i>Anstalt des öffentlichen Rechts</i></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><i>Leibnizstraße 2</i></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td><i>24118 Kiel</i></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	<i>Dorothea-von-Stern-Institut für Verwaltungswissenschaften an der CAU Kiel</i>	<i>Anstalt des öffentlichen Rechts</i>	Geschäfts- oder Dienstadresse	<i>Leibnizstraße 2</i>	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>24118 Kiel</i>	Postleitzahl, Ort	
Name	Organisationsform										
<i>Dorothea-von-Stern-Institut für Verwaltungswissenschaften an der CAU Kiel</i>	<i>Anstalt des öffentlichen Rechts</i>										
Geschäfts- oder Dienstadresse	<i>Leibnizstraße 2</i>										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>24118 Kiel</i>										
Postleitzahl, Ort											
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse				
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										

	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	<i>Forschung & Lehre auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaft</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Art. 70 Abs. 4 möglich und sinnvoll • Wortlaut sollte jedoch überdacht werden • Zudem Kontrollmechanismen erforderlich, damit die Einennung fachlich (und persönlich) ungeeigneter Kandidaten verhindert werden kann. 	
5.	Würden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Wiel, 1. November 2023	

THUR. LANDTAG POST
07.11.2023 10:54

28388/2023



**Lorenz-von-Stein-
Institut**

für Verwaltungswissenschaften

Lorenz-von-Stein-Institut | Leibnizstraße 2 | 24118 Kiel

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

&

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts zu den o. g. Gesetzentwürfen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen sehr. Sollte weiterer Erörterungsbedarf bestehen, stehen wir dem Ausschuss gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsmitglied

Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Leibnizstraße 2 | 24118 Kiel | Tel: +49 (431) 880 45 42 | Fax: +49 (431) 880 73 83

E-Mail: institut@lvstein.uni-kiel.de | www.lvstein.uni-kiel.de



Stellungnahme

zu den

Gesetzentwürfen der Fraktion der CDU

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes -
Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers**

&

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen -
Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers**

Drucksache 7/7785 & Drucksache 7/7786 vom 19. April 2023

Mit Schreiben vom 21. September 2023 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zu den o. g. Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich wie folgt:

Die in Art. 70 Abs. 4 S.1 der Verfassung des Freistaats Thüringen (VerfTH) normierte Befugnis des Ministerpräsidenten, die Minister zu ernennen und zu entlassen, soll mit der angestrebten Verfassungsänderung insofern beschränkt werden, als dass die Minister fortan für ihre Ernennung über bestimmte fachliche und persönliche Voraussetzungen verfügen müssen. Diese Voraussetzungen wiederum sind in der neuen Fassung des § 1a des Thüringer Ministergesetzes (ThürMinG) festgehalten. Bislang ist der Ministerpräsident in der Auswahl der Personen frei, die er zu Ministern



ernennen will. Insoweit steht ihm ein rechtlich uneingeschränktes materielles Entscheidungsrecht zu. Dieses Entscheidungsrecht begründet sich dadurch, dass nur der Ministerpräsident vom Landtag gewählt wird und nur von diesem durch konstruktives Misstrauensvotum gestürzt werden kann. Die Minister hingegen sind, unbeschadet ihrer parlamentarischen Verantwortlichkeit, nicht vom Vertrauen des Landtages abhängig.¹ Diese Personalkompetenz des Ministerpräsidenten kann jedoch mittels einer Verfassungsänderung beschränkt werden.² Die geplante Ergänzung des Art. 70 Abs. 4 VerfTH ist daher möglich. Warum die Berücksichtigung der fachlichen und (persönlichen) Eignung bei der Ernennung auch sinnvoll ist, wird im Rahmen der gestellten Fragen beantwortet. Zu den Entwürfen sei jedoch noch gesagt, dass die aktuelle Fassung zur bloßen Verfassungsliturgie verkümmern könnte, da bislang Kontrollmechanismen fehlen, um die Ernennung fachlich oder (persönlich) ungeeigneter Kandidaten zu verhindern. Anders als beispielsweise in Art. 29 Abs. 4 Niedersächsische Verfassung ist für die Bestätigung der Minister keine Zustimmung des Landtages erforderlich. Die Möglichkeit einer Aberkennung des Mandats oder Amtes auf Antrag des Landtages - wie sie in Art. 118 Verfassung des Freistaates Sachsen geregelt ist - besteht ebenfalls nicht, da eine Aufnahme der Ministeranklage in die VerfTH nicht erfolgt ist.

Zudem ist zu sagen, dass die in § 1a ThürMinG aufgenommenen Anforderungen alle fachlicher Natur sind. Die gewünschte persönliche Eignung scheint sich auf die Bekennung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beschränken. Die Frage, ob ein zukünftiger Minister die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, ist jedoch bereits jetzt Gegenstand der

¹ NWVerfGH, Urteil vom 9. 2. 1999 - VerfGH 11-98, NJW 1999, 1243.

² Für die Beschränkung der Personalkompetenz des Bundeskanzlers so auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages in seiner Ausarbeitung vom 18. November 2020 (WD 3-3000-262/20), S.5.



politischen Einschätzung des Ministerpräsidenten.³ Die explizite Erwähnung in § 1a ThürMinG n.F. wird daher keine Änderung zur jetzigen Ernennungspraxis, mit sich bringen. Zudem kann die Mitgliedschaft in einer Partei mit Zielen, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, zwar Schlüsse auf eine fehlende Verfassungstreue rechtfertigen, sie schließt allerdings nicht zwingend ein verfassungstreu Verhalten aus.⁴ Die Mitgliedschaft in einer solchen Partei würde also nicht automatisch dazu führen, dass der Kandidat als persönlich ungeeignet einzustufen ist.

Zu den Fragen:

- 1. Sollten Minister und Ministerinnen über eine abgeschlossene Berufsschulbildung bzw. ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie Berufserfahrung verfügen?**

Ein akademischer Abschluss ist nicht zwingend erforderlich. Eine abgeschlossene Berufsschulbildung ist ausreichend.

- 2. Inwiefern spielen Ihrer Ansicht nach Eignung, Befähigung oder fachliche Leistung bei der Besetzung von Ministerposten eine Rolle?**

Die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung spielen bislang regelmäßig eine eher untergeordnete Rolle. Dabei ist es überaus sinnvoll, jemanden zu ernennen, der in dem jeweiligen Bereich bereits anderweitig Erfahrungen gesammelt hat und dementsprechend fähig ist, fundierte Entscheidungen im eigenen

³ Zur politischen Einschätzung des Bundeskanzlers *Hermes*, in: Dreier, 3. Aufl. 2015, GG Art. 64 Rn. 25; *Roth*, Bundeskanzlerermessen im Verfassungsstaat, 2009, S. 140 f.

⁴ BVerwG, Urt. vom 27.11.1980 – 2 C 38/79 –, NJW 1981 S. 1386; *Frankenstein*, in: PdK SH C-13, Stand März 2023, LDG § 13 Rn. 146.



Ministerium treffen zu können. Dies steigert voraussichtlich auch die Effizienz politischer Vorhaben, da die getroffenen Entscheidungen höchst wahrscheinlich besser durchdacht und zielführender sind als bei „unqualifizierten“ Ministern.

3. Welchen Einfluss hat die fachliche Qualifikation eines Ministers bzw. einer Ministerin auf das Verhältnis (z.B. Akzeptanz, Vertrauen und Loyalität) zwischen ihm/ihr und den Beschäftigten des Ministeriums?

Eine entsprechende Qualifikation wird voraussichtlich für mehr Vertrauen in die Kompetenz des Ministers sorgen. Die Ernennung ist dann nicht aus einer persönlichen Verbundenheit zum Ministerpräsidenten erfolgt, sondern (zumindest auch) aufgrund einer fachlichen Qualifikation. Auch die Akzeptanz von und das Vertrauen in Entscheidungen wird dadurch größer sein.

4. Inwiefern besteht Ihrer Ansicht nach ein Zusammenhang zwischen der fachlichen Qualifikation eines Ministers bzw. einer Ministerin und dem Vertrauen der Bürger in die Demokratie und politische Entscheidungen?

Die fachliche Qualifikation eines Ministers kann einen erheblichen Einfluss auf das Vertrauen der Bürger in die Demokratie und politische Entscheidungen haben. Wenn ein Ministerium von kompetenten Personen geführt wird, die über das nötige Fachwissen und die Erfahrung verfügen, um die komplexen Herausforderungen ihres Ressorts zu bewältigen, steigt das Vertrauen der Bürger in die Fähigkeit der Regierung, effektive politische Entscheidungen zu treffen. Zudem schafft fachliche Qualifikation Glaubwürdigkeit. Fachliche Kompetenz erleichtert es Ministern außerdem komplexe politische Themen verständlich zu kommunizieren. Eine klare und verständliche Kommunikation



fördert das Vertrauen, da die Bürger die Entscheidungen und die zugrunde liegenden Gründe besser nachvollziehen können.

- 5. Liegt wissenschaftlich festgestellte empirische Evidenz dazu vor, inwieweit sich bestimmte Ministerqualifikationen (Berufsausbildung allgemein, Berufsausbildung sowie Arbeitserfahrung spezifisch in für das Ressort fachlich einschlägigen Bereichen etc.) auf die Art und Weise der Amtsführung von Ministern auswirken?**

Da wir ausschließlich normativ arbeiten, können keine Aussagen hierzu getroffen werden.

- 6. Sehen Sie ein konkretes Problem bei der bisherigen Praxis der Auswahl und Ernennung von Ministerinnen und Ministern? Können Sie dies gegebenenfalls anhand empirischer Beobachtungen untermauern?**

Ein rechtliches Problem ist nicht ersichtlich. Allerdings kann die Ernennung von Ministern aufgrund von persönlichen Beziehungen oder politischer Loyalität, anstatt aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und Erfahrung, zu einer ineffizienten Regierungsführung führen, da nicht immer die am besten qualifizierten Personen für die Positionen ausgewählt werden. Eine derartige Parteipolitik kann das Vertrauen der Bürger in die Regierung untergraben und das Funktionieren der Demokratie beeinträchtigen.



7. Wie wird der Regelungswortlaut der Verfassungsänderung beurteilt, wonach neben fachlichen Anforderungen Minister auch bestimmte „persönliche“ Kriterien zu erfüllen haben?

s.o.

- a. Wie weit würde diese verfassungsrechtliche Grundlage für das einfache Gesetz reichen - welche Kriterien wären fortan regelbar (z.B. Mindestalter, Höchstalter, Anforderungen an den bisherigen Werdegang eines Kandidaten jenseits der Anforderungen in Drucksache 7/7786 kF etc.)?

Die verfassungsrechtliche Grundlage bietet die Möglichkeit, einfachgesetzlich die persönliche und fachliche Eignung der Minister anhand gängiger Anforderungen zu regeln. Die Festlegung eines Mindest- oder Höchstalters dürfte unproblematisch möglich sein. Allerdings dürfen diese Voraussetzungen das Entscheidungsrecht des Ministerpräsidenten nicht zu stark einschränken. Es ist wichtig, einen angemessenen Spielraum für politische Entscheidungen zu bewahren.

- b. Ist es sinnvoll, dass sich dem Wortlaut der Verfassungsänderung nach der Gesetzgeber nicht auf fachliche Voraussetzungen beschränken darf, sondern auch bestimmte persönliche Anforderungen an Minister per Gesetz regeln muss? Oder wäre der Regelungswortlaut aufgrund des Begründungstextes lediglich als Kann-Vorschrift auszulegen?



Die Nennung der persönlichen Voraussetzung in Art. 70 Abs. 4 ist nur dann sinnvoll, wenn tatsächlich auch persönliche Anforderungen im Ministergesetz gefordert werden.

8. Gibt es Orientierungsbeispiele aus anderen Verfassungen und Ministergesetzen, an denen sich der Thüringer Gesetzgeber orientieren könnte? Wenn nicht, braucht Thüringen eine derartige Regelung?

In keinem anderen Bundesland werden fachliche Anforderungen im Hinblick auf die Ernennung von Ministern gestellt. Es gibt also weder in den Verfassungen, noch in den Ministergesetzen Regelungen zur fachlichen Eignung. Hamburg normiert aber eine persönliche Voraussetzung zum Wohnsitz in Art. 34 Abs. 3 seiner Verfassung: *„Mitglied des Senats kann werden, wer zur Bürgerschaft wählbar ist. Mitglied kann auch werden, wer bei Antritt seines Amtes keine Wohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg innehat; es muss sie in angemessener Zeit dort nehmen.“* Einige Bundesländer haben zudem Regelungen zur Leistung eines Amtseides.

9. Wie verhält sich die Verfassungsänderung zum austarierten Gefüge der Gewaltenteilung in der geltenden Thüringer Verfassung, z.B. im Verhältnis zu Artikel 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen, wonach es Prärogative des Ministerpräsidenten ist, die Ministerinnen und Minister zu ernennen?

Zwar wird das ursprünglich rein politische Ermessen eingeschränkt, jedoch würde - wie oben bereits erwähnt - auch eine gleichlautende Grundgesetzänderung nicht das Prinzip der Gewaltenteilung verletzen.



10. Wie zuträglich ist die angestrebte Verfassungsänderung sowie die Änderung im Thüringer Ministergesetz Ihrer Meinung nach für eine Stärkung des Vertrauens in die repräsentative Demokratie und den Parlamentarismus? Wo sehen Sie Gefahren?

s.o.

11. Inwieweit sind die angestrebten gesetzlichen Änderungen vereinbar mit dem Grundgesetz?

Die angestrebten gesetzlichen Änderungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Änderung der Landesverfassung stellt eine Annäherung an Art. 33 Abs. 5 GG dar.

12. Welche Kompetenzen sollten Ministerinnen und Minister Ihrer Meinung nach mitbringen und inwieweit sollten diese Anforderungen in der Verfassung des Freistaats Thüringen und im Thüringer Ministergesetz geregelt werden?

Kiel, den 1. November 2023

Vorstandsmitglied

gf. wissenschaftliche Mitarbeiterin

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
<p>Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7785 -</p> <p>Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7786 kF -</p>											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Juristische Fakultät</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Dönnersdorfstr. 16</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>97070 Würzburg</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse	Juristische Fakultät	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Dönnersdorfstr. 16	Postleitzahl, Ort	97070 Würzburg
Name	Organisationsform										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Juristische Fakultät										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Dönnersdorfstr. 16										
Postleitzahl, Ort	97070 Würzburg										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td>S. O.</td> <td>S. O.</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> </table>	Name	Vorname	S. O.	S. O.	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse				
Name	Vorname										
S. O.	S. O.										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										

	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilG)	
	<i>Hochschullehrer</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilG)	
	<i>Gesetze muss wegen des Eingriffs in die Privatsphäre der Staatspräsidenten entsprechende Schutzmaßnahmen Es ist verfassungsrechtlich nicht geboten, entsprechende Regelungen aufzuheben.</i>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Würzburg, 9.11.2013	_____ _____



An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Herrn Stefan Möller, MdL

THUR. LANDTAG POST
10.11.2023 06:49

28719/2023

per Mail

Würzburg, den 7.11.2023

Sachverständige Stellungnahme zu

1. Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – LT-Drs. 7/7785

2. Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Miniestergesetzes – fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – LT-Drs. 7/7786 kF

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 21.9.2023 bin ich um die Abgabe einer sachverständigen Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwürfen gebeten worden. Dieser Bitte komme ich mit der nachfolgenden Stellungnahme gerne nach.

I. Vorbemerkung

Expertenregierungen sind politikwissenschaftlich eher eine Ausnahmeerscheinung, auch in der Realität sind sie – wie beispielsweise die Österreichische Expertenregierung in der Zeit von Juni 2019 bis Januar 2020 zeigt – nicht der Regelfall; dabei könnte man annehmen, dass die Forderung, der Inhaber eines Amtes wie das eines Ministers müsse über eine hinreichende Expertise verfügen, eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist, was aber in Ansehung der Realität wohl eher dem Bereich des Wünschbaren, nicht aber des Tatsächlichen entspricht.

- siehe dazu *Bubrowski/Wyssuwa*, Rechtspolitik ohne Juristen, FAZ v. 10.6.2020, www.faz.net -



Die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU im Thüringischen Landtag, die hier gemeinsam behandelt werden, stellen sowohl auf der Ebene der Verfassung selbst – konzipiert als normative Grundlage der nachfolgenden Regelungen – und auf einfachgesetzlicher Ebene fachliche und persönliche Anforderungen an das Amt eines Ministers auf, um auf diese Weise den besonderen Anforderungen des Amtes Rechnung zu tragen. Die nachfolgende Stellungnahme umfasst nur eine verfassungsrechtliche Würdigung und enthält sich verfassungspolitischer Aussagen zur Sinnhaftigkeit oder Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen.

II. Der Inhalt beider Entwürfe

Beide Entwürfe gehen davon aus, dass die aktuelle Rechtslage den Anforderungen, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht an das Amt eines Ministers zu stellen sind, nicht (mehr) gerecht werden; gerade wegen ihrer großen Verantwortung für das jeweilige Fachressort müssten sie, um dieser Verantwortung gerecht zu werden, auch bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

- vgl. insoweit übereinstimmend: LT-Drs. 7/7785, S. 3 und LT-Drs. 7/7786, S. 3 -

Ausgehend von dem Befund, dass nach Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Thüringen (ThürVerf) der Ministerpräsident die Minister ernennt und entlässt und die Verfassung daneben keine weiteren Voraussetzungen normiert, die Entscheidung vielmehr in das Ermessen des Ministerpräsidenten stellt, soll mit dem Änderungsentwurf zur Verfassung ein Gesetzesvorbehalt für eine nähere landesgesetzliche Ausgestaltung geschaffen werden. Im Rahmen der auf dieser Grundlage möglichen näheren Konkretisierung sollen dann durch eine Änderung des Ministergesetzes in § 1a MinisterG bestimmte fachliche (Masterabschluss, Bachelorabschluss und mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit oder abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit) sowie ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zur Voraussetzung der Ausübung des Ministeramtes gemacht werden.

III. Die Bewertung aus verfassungsrechtlicher Sicht

Ausgehend von der Erwägung, dass Expertise notwendige Voraussetzung der Begründung von Letztentscheidungskompetenzen ist,

- so treffend *Münkler*, *Expertokratie*, 2020, S. 279 -

und daher entsprechendes Fachwissen erfordert, verfolgen die Gesetzentwürfe ein grundsätzlich zu begrüßendes Ziel. Unstreitig erfordert eine immer komplexere Welt entsprechende Problemerkennungs- und dann auch –lösungskompetenzen, die jedenfalls auch durch gesetzlich festgelegte Qualifikationsanforderungen eingefordert und damit auch gewährleistet werden können.

1. Verfassungsrechtliche Ausgangslage am Beispiel des GG und des Freistaats Thüringen

Ausgehend von dem Befund, dass auf der Ebene des Grundgesetzes aus der Zusammenschau der Art. 63, 64 und 67 GG ein materielles Kabinettsbildungsrecht

im Sinne einer Personalkompetenz des Bundeskanzlers abgeleitet wird und der Bundeskanzler diese Entscheidung im alleinigen freien Ermessen trifft

- dazu *Epping*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 64 Rn. 2; *Hermes*, in: Dreier, GG, 3. Aufl., 2015, Art. 64 Rn. 5-

wird dieses Ermessen allein dadurch begrenzt, dass die vorzuschlagende Person die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen besitzt, die auch für die Wahl des Bundeskanzlers vorliegen müssen. Der Vorgeschlagene muss daher deutscher Staatsangehöriger i.S.v. Art. 116 GG sein, das passive Wahlrecht zum Bundestag besitzen und zudem die Gewähr der Verfassungstreue bieten.

- dazu *Epping*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 64 Rn. 1; *Hermes*, in: Dreier, GG, 3. Aufl., 2015, Art. 64 Rn. 5; Herzog, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 101. Ergl. 2023, Art. 64 Rn. 13-

Weitere Voraussetzungen sieht das Grundgesetz, insbesondere Anforderungen an die fachliche Eignung der jeweiligen Minister, nicht vor; es handelt sich um eine genuin politische Entscheidung, für die das Grundgesetz keine Maßstäbe vorhält.

- vgl. *Roth*, Bundeskanzlerermessen im Verfassungsstaat, 2009, S. 140 f. -

Vor diesem Hintergrund wären Eingriffe in diese Personalhoheit des Bundeskanzlers ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung von Verfassungs wegen unzulässig; dementsprechend wären auch einfachgesetzliche Regelungen ohne die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage verfassungswidrig.

Mit Blick auf die Landesebene ist von folgenden Erwägungen auszugehen. Die Landesregierung als oberstes Organ der vollziehenden Gewalt im Land besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern (Art. 70 Abs. 1 u. 2 ThürVerf).

- zu abweichenden Bezeichnungen in den Stadtstaaten s. *Herdegen*, HStR VI, § 129 Rn. 33 -

Während der Ministerpräsident selbst vom Landtag gewählt wird (s. Art. 70 Abs. 3 ThürVerf), ernennt und entlässt dieser wiederum in eigener Entscheidungsgewalt die Minister nach Art. 70 Abs. 4 Satz 1 ThürVerf).

- inhaltsgleiche bzw. ähnliche Vorschriften finden sich u.a. in Art. 45 BV; Art. 46 Abs. 2 Verf BW; Art. 56 Abs. 2 BerlVerf; Art. 84 BbgVerf; Art. 107 Abs. 2 BremVerf; Art. 34 Abs. 2 HmbVerf; Art. 101 Abs. 2 HessVerf; Art. 43 Verf M-V; Art. 29 Abs. 2 NdsVerf; Art. 52 Abs. 3 Verf NRW; Art. 98 Abs. 2 RhPfVerf; Art. 87 Abs. 1 SaarlVerf; Art. 60 Abs. 3 SächsVerf; Art. 65 Abs. 3 Verf SA; Art. 26 Abs. 2 Verf SH -

Formale Voraussetzungen für die Ernennung existieren neben der Notwendigkeit der Eidesleistung (Art. 71 ThürVerf) nicht. Art. 72 ThürVerf formuliert insoweit noch einschränkend als Inkompatibilitätsregeln, dass die Mitglieder der Landesregierung kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben dürfen bzw. sie nicht ohne Zustimmung des Landtags der Leitung oder dem Aufsichtsgremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören dürfen. Art. 76 Abs. 1 ThürVerf bildet insoweit das Herzstück dieses Verfassungsabschnitts: So bestimmt der Ministerpräsident die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür gegenüber

dem Landtag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leiten und verantworten die Minister ihren Geschäftsbereich selbständig. Formale Qualifikationsanforderungen für die vom Ministerpräsidenten ausgewählten Regierungsmitglieder bestehen dabei aber nicht. Auch in den anderen Bundesländern fehlt es an entsprechenden rechtlichen Anforderungen in den Landesverfassungen. Die Landesministergesetze enthalten ebenfalls keine entsprechenden Anhaltspunkte für vergleichbare fachliche und persönliche Anforderungen.

Vor diesem Hintergrund ist auch in Thüringen davon auszugehen, dass ohne eine entsprechende Änderung der Landesverfassung mit der Schaffung eines Gesetzesvorbehalts einfachgesetzliche Ausgestaltungen der fachlichen und persönlichen Anforderungen an das Amt eines Ministers nicht statthaft wären; insoweit schließen beide Gesetzentwürfe diese Lücke und schaffen damit die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

2. Ernennung von Regierungsmitgliedern in der Staatspraxis der Länder

In der Auswahl des Personals steht den Ministerpräsidenten ein weites politisches Ermessen zu;

- vgl. z.B. *Lindner*, in: ders./Möstl/Wolff, 2. Aufl., 2017, Art. 45 BV, Rn. 5 -

die Landesverfassungen enthalten keine festgeschriebenen Anforderungsprofile oder sonstige formale Voraussetzungen für die zu ernennenden Personen. Diese Personalkompetenz ist auch im Zusammenhang mit der Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten

- siehe insoweit nur Art. 76 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf, Art. 47 Abs. 2 BV; Art. 49 Abs. 1 Verf BW; Art. 58 Abs. 2 BerlinVerf; Art. 89 BbgVerf; Art. 42 Abs. 1 S. 2 HambVerf; Art. 102 S. 1 HessVerf; Art. 46 Abs. 1 MecklenbVorpVerf; Art. 37 Abs. 1 S. 1 NiedersachsVerf; Art. 55 Abs. 1 Verf NRW; Art. 104 S. 1 RhPf Verf; Art. 91 Abs. 1 S. 1 SaarlVerf; Art. 63 Abs. 1 SächsVerf; Art. 68 Abs. 1 Verf SA; Art. 29 Abs. 1 S. 1 Verf SH -

zu sehen, welche nicht zuletzt Ausdruck seiner starken Stellung in den Landesverfassungen ist. Mitunter bedarf es bei der Regierungsbildung in den Ländern der parlamentarischen Mitwirkung in der Form individueller oder dem Kollegium erteilter Zustimmung oder durch eine Art parlamentarischer „Investitur“ der Regierung, die in der Bestätigung der Amtsübernahme liegt. Fragt man nach (informellen) Kriterien für die Personen, die von den Ministerpräsidenten für die Regierungsbildung regelmäßig ausgewählt werden, so sind dies neben politischen Führungsfähigkeiten als notwendiger Voraussetzung überhaupt daneben auch Verdienste und Netzwerk, Freundschaft, Vertrauen und Loyalität zum Regierungschef

- den Gedanken der Loyalität betont beispielsweise *Herzog*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 101 Ergl., 2023, Art. 65 Rn. 21-

Daneben spielen Repräsentationskriterien, also die Zugehörigkeit zu einer relevanten politischen, territorialen oder sozialen Gruppierung eine nicht unbedeutende Rolle; dabei mag auch Proporzdenken ebenso ein zu berücksichtigender Faktor sein. In tatsächlicher Hinsicht werden in der Praxis regelmäßig als Kriterien für die Berufung in ein Regierungsamt neben dem bisherigen Engagement in politischen Parteien und Organisationen und der Loyalität zum Regierungschef

auch die zeitlichen Möglichkeiten zur Ausübung des Regierungsamtes sowie selbstverständlich auch vorhandene Fachkenntnisse und sonstige für ein oberstes Staatsamt unerlässliche Befähigungen herangezogen.

3. Die Notwendigkeit zur Einführung gesetzlicher Mindestanforderungen an die Qualifikation der jeweiligen Amtsinhaber

Zunächst ist festzuhalten, dass die demokratische Legitimation der vom Ministerpräsidenten berufenen Regierungsmitglieder eher schwach ausgeprägt ist, zumal keine Erfordernisse dahingehend bestehen, dass der in Frage kommende Personenkreis auf Abgeordnete des Landtags beschränkt ist (was aber tatsächlich häufig der Fall ist).

- In Bremen und Hamburg dürfen Senatoren indes nicht dem Parlament angehören, s. dazu *Grotz/Schroeder*, Die Regierungssysteme der Länder, 2021, S. 360 -

Ein weiterer Gesichtspunkt mag sich aus einem Vergleich mit den Zugangsvoraussetzungen zum Öffentlichen Dienst ergeben. Nach Art. 33 Abs. 2 GG hat grundsätzlich jeder Deutsche gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte nach *Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung*, was im „öffentlichen Interesse an der Sicherung des fachlichen Niveaus, der Funktionsfähigkeit, der Effektivität und der rechtlichen Integrität des Staates sowie der Sicherung der Grundlagen rechtsstaatlichen Handelns der Verwaltung (Art. 20 III GG)“ liegt.

- dazu *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, GG, 3. Aufl., 2015, Art. 33 Rn. 73 -

Die Besetzung der Kabinettsposten basiert rein auf politischen Entscheidungen und weist mit der o.g. Bestimmung keine verfassungsrechtlichen Berührungspunkte auf, was sich zwar nicht zwingend aus dem Wortlaut,

- vom Terminus des öffentlichen Amtes umfasst sind grundsätzlich sämtliche vom Staat (Bund, Länder, Gemeinden; unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung) bereit gestellte Positionen, außer solche, die durch demokratische Wahl unmittelbar zu besetzen sind, str. dagegen bzgl. politischen Beamten, vgl. *Hense*, in: BeckOK GG, Art. 33 Rn. 9. -

aber aus dem systematischen Gesamtzusammenhang der beiden Regelungskomplexe ergibt. Regierungsmitglieder stehen in der Regel in einem spezifischen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, nicht in einem Beamtenverhältnis.

- vgl. insoweit auch *Lindner*, in: ders./Möstl/Wolff, 2. Aufl., 2017, Art. 45 BV, Rn. 4.; *Horn*, in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, 2. Aufl., 2022, § 39 Rn. 19 –

Aber letztlich ist es kaum von der Hand zu weisen, dass es bisweilen etwas widersprüchlich anmutet, wenn sämtliche nachgelagerte Beamten und Mitarbeiter nach dem als Verfassungsgrundsatz ausgestalteten Prinzip der Bestenauslese

- dazu auch *Badura*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 101. Ergl., 2023, Art. 33 Rn. 26 –

ausgewählt werden müssen – für die Regierungsmitglieder dann aber jedwedes Mindestmaß an Fachkompetenz für ihr zu leitendes Ressort fehlt und das Leistungsprinzip

- ausführlich *Battis*, in: Sachs, GG, 9. Aufl., 2021, Art. 33 Rn. 27 –

formal überhaupt Weise beachtet werden muss.

4. Unterschiede bei der Regierungsbildung auf Bundes- und Länderebene

Für die Beantwortung der mit den Gesetzesinitiativen verbundenen Fragen ist indes auch auf Unterschiede bei der Regierungsbildung auf Bundesebene einerseits und der Ebene der Länder andererseits hinzuweisen.

So fehlt die Mitwirkung eines weiteren Organs wie die des Bundespräsidenten, der die Bundesminister auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernennt (Art. 64 Abs. 1 GG), auf Landesebene, wohl auch mangels eines dem Bundespräsidenten vergleichbaren Amtes innerhalb der Staatsorganisation der Länder. Hier erfolgt die Ernennung unmittelbar durch die Ministerpräsidenten.

Im Bund kommt dem Bundeskanzler eine umfassende Personal- und Organisationskompeten hinsichtlich der Regierungsbildung zu.

- dazu auch *Brinktrine*, in: Sachs, GG, 9. Aufl., 2021, Art. 64 Rn. 13 ff.; *Epping*, in: BeckOK GG, Art. 64 Rn. 2 f.; *Herzog*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 101. Ergl., 2023, Art. 64 Rn. 8 f.; *Horn*, in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, 2. Aufl. 2022, § 39 Rn. 28 *Schröder*, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl., 2018, Art. 64 Rn. 26 –

In den Vorschriften der Art. 63 ff. GG wird ein Regelungskomplex gesehen, welcher sich als umfassend und abschließend darstelle und keinen Raum mehr für einfach-gesetzliche Ausgestaltung lasse, insbes. nicht bzgl. der Aufstellung von persönlichen und fachlichen Kriterien der zu ernennenden Minister.

- Wissenschaftliche Dienste, Dt. Bundestag, WD 3 -3000 – 262/20, S. 3 u. 5; vgl. in diesem Zusammenhang auch zur Frage des Zugriffsrechts des Gesetzgebers auf die Organisationsgewalt des Bundeskanzlers *Horn*, in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, 2. Aufl., 2022, § 39 Rn. 31; dagegen für die zulässige Regelung der Grobstruktur der Bundesregierung, z.B. Zahl der Ministerien und Aufgabengebiete *Hermes*, in: Dreier, GG, 3. Aufl., 2015, Art. 64 Rn. 23 –

In einer solchen einfach-gesetzlichen vom Parlament erlassenen Regelung wird auf Bundesebene bisweilen auch ein Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) gesehen,

- Wissenschaftliche Dienste, Dt. Bundestag, WD 3 -3000 – 262/20, S. 5 –

was sich allerdings zumindest vor dem Hintergrund in Zweifel ziehen lässt, da das Grundgesetz bei der personellen Besetzung der Staatsorgane selbst bereits keine strikte Trennung vornimmt, sondern Verschränkungen und Beteiligungen zulässt, insbesondere zwischen Bundestag und Bundesregierung.

- *Grzeszick*, in: Stern/Sodan/Möstl, StaatsR, 2. Aufl., 2022, § 33 Rn. 89 –

Auch wenn sich in den Landesverfassungen die Regelungskomplexe zur Regierungsbildung aus dem GG zum Teil inhaltsgleich wiederfinden, lassen sich die Erwägungen auf die Verfassungsrealität der Länder nicht uneingeschränkt übertragen: Denn in mehreren Ländern besteht ein verfassungsrechtlich verankerter Zustimmung- bzw. Bestätigungsvorbehalt

- Art. 45 BV; Art. 29 Abs. 3 NdsVerf; Art. 98 Abs. 2 Satz 3 RhPf Verf; Art. 46 Abs. 3 Verf BW; Art. 101 Abs. 4 HessVerf. –

des Parlaments für die zu ernennenden Mitglieder der Regierung: In diesem „**Parlamentsvorbehalt**“, der mittelbar auch den Einfluss der Regierungsmehrheit im Landtag auf die Auswahl der Minister verstärkt, ist eine politische Rückkoppelung der Regierungsbildung zu sehen, in der die Abhängigkeit der Regierung vom Landtag im Rahmen des parlamentarischen Regierungssystems deutlich zum Ausdruck kommt. So besteht auch Verantwortung der einzelnen Mitglieder der Regierung für ihre Arbeit im jeweiligen Ressort ausdrücklich nach der Verfassung einiger Länder nicht nur gegenüber dem Regierungschef, sondern gleichzeitig auch gegenüber dem Landtag

- Art. 51 Abs. 1 BV; Art. 102 S. 2 HessVerf; Art. 104 S. 2 RhPf Verf; s. i.Ü. dazu inhaltlich *Herdegen*, HStR VI, § 129 Rn. 45.–

5. Parallelen und Unterschiede zur Richterwahl

Interessant erscheint in diesem Kontext auch der Vergleich hinsichtlich der Personalauswahl in der höchsten Ebene der judikativen Staatsgewalt der Länder. Die Landesverfassungsgerichte bzw. –gerichtshöfe (auch: Staatsgerichtshöfe) werden vergleichsweise selten konsultiert, sodass die Richter dort regelmäßig nicht hauptberuflich tätig sind, sondern dieses Amt neben einem anderen Beruf ehrenamtlich wahrnehmen. Häufig werden natürlich Berufsrichter oder Professoren des Rechts ausgewählt, die an anderen Gerichten oder Universitäten eingesetzt sind und daher fraglos über vertiefte juristische Kenntnisse verfügen. In allen Ländern außer dem Saarland können allerdings (zusätzlich) auch Verfassungsrichter ohne rechtswissenschaftlichen Studienabschluss (Laienrichter) berufen werden.

- dazu *Starck*, HStR VI, § 130 Rn. 28 –

Allerdings greift es zu kurz, von einer Gleichsetzung rechtsprechender Tätigkeit mit der politischen Leitung eines Landes durch entsprechende Minister auszugehen: Ein Verfassungsgericht betreibt Rechtsprechung, sodass als Voraussetzung Fachkenntnisse, welche sich hier in der Qualifikation als Volljurist entsprechend abbilden, unabdingbar erscheinen. Solche erscheinen im Allgemeinen bei politischer Tätigkeit in diesem Ausmaß nicht erforderlich. Insbesondere erscheint die politische Tätigkeit umfassender – darüber hinaus ist auch ein entsprechender unterstützender Mitarbeiterstab in der Ministerialverwaltung vorhanden. Aber je nach Ressort (z.B. Gesundheit, Justiz oder Finanzen) erscheint aufgrund der Eigenart der Materie ein mehr oder weniger hohes Maß an Grundkenntnissen oder Vorerfahrungen zweckmäßig, was auch dazu beitragen kann, die Akzeptanz von politischen Entscheidungen in der Bevölkerung zu steigern. In soweit wäre eine hier diskutierte Verfassungsänderung zur Implementierung von Qualifikations-

anforderungen an Regierungsglieder als eine verfassungsrechtlich zulässige Maßnahme zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Personalauswahl anzusehen, welche andernfalls in erster Linie nur dem Wohl und Wehe des Ministerpräsidenten (und ggf. der dahinter stehenden Regierungsmehrheit) überantwortet ist. Insbesondere kommt den Regierungsgliedern nicht nur politisch, sondern auch verwaltungsorganisatorisch eine große Verantwortung zu, indem sie qua Amt mit der selbstständigen Leitung der ihnen zugewiesenen Geschäftsbetriebe, welche die gesamte nachgelagerte Verwaltung einschließt, betraut sind. Mangelnde persönliche und fachliche Qualifikation vermag nicht nur die Funktionsfähigkeit der Regierung beeinträchtigen, sondern bedeutet in der Regierungspraxis auch persönliche Abhängigkeit; Treue Gefolgschaft dem Ministerpräsidenten und der Partei sichern den Regierungsgliedern am ehesten Verbleib im Amt, wird aber u.U. der exekutiven Verantwortung zum Wohle des Landes nicht immer bestmöglich gerecht.

IV. Zusammenfassung

Viele Landesverfassungen weisen inhaltsgleiche oder strukturell sehr ähnliche Vorschriftenkomplexe wie das GG hinsichtlich der Auswahl und Benennung der Kabinettsmitglieder auf. Daher sind die maßgeblichen Erwägungen im Bund auch auf die Landesebene übertragbar. Durch eine Änderung des Grundgesetzes bzw. der Länderverfassungen könnte eine Implementierung von Kriterien zur fachlichen Qualifikation von Ministern in zulässiger Weise erfolgen. In Ländern mit verfassungsrechtlich verankerten Zustimmungsbzw. Bestätigungsvorbehalt durch den Landtag (dies gilt aber nicht in Thüringen) erscheint eine einfach-gesetzliche Regelung von (Mindest-) Qualifikationsanforderungen an die Regierungsglieder in Ausformung der parlamentarischen Mitwirkungs- und Kontrollrechte zumindest in gewissem Rahmen möglich, ohne gegen das Prinzip der Gewaltenteilung zu verstoßen.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
<p>Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7785 -</p> <p>Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7786 kF -</p>											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td> </td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	
Name	Organisationsform										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort											
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td>Grotz, Prof. Dr.</td> <td>Florian</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> </table>	Name	Vorname	Grotz, Prof. Dr.	Florian	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse				
Name	Vorname										
Grotz, Prof. Dr.	Florian										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										

	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Straße, Hausnummer Bundeswehr Hamburg Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg	
	Postleitzahl, Ort	22043 Hamburg
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Universität, Professor für Politikwissenschaft, insb. Vergleichende Regierungslehre	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Die vorgeschlagene Regelung ist nicht nur national und international unüblich, sondern trägt auch nicht zur Problemlösung bei und wird ggf. die Legitimität der Verfassungsordnung negativ beein- flussen.	
5.	Würden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)		
<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Berlin, den 6. 11. 2023	



HELMUT SCHMIDT
UNIVERSITÄT

Universität der Bundeswehr Hamburg

THÜR. LANDTAG POST
10.11.2023 11:42

28767/2023

Helmut-Schmidt-Universität Hamburg / Universität der Bundeswehr
Professor Dr. Florian Grotz, Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Fakultät für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Lehrstuhl für Politikwissenschaft,
insbesondere Vergleichende
Regierungslehre
Holstenhofweg 85
22043 Hamburg

Prof. Dr. Florian Grotz

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des
Thüringer Landtags, Drs. 7/7785 und 7/7786 kF; Ihr Schreiben vom
21.09.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

10. November 2023

in der Anlage übersende ich die erbetene Stellungnahme zu den o.a. Gesetz-
entwürfen. Gleichfalls beigefügt ist das ausgefüllte Formblatt zur Beteiligten-
transparenzdokumentation. Nach gegenwärtigem Stand plane ich, an der An-
hörung am 1. Dezember 2023 als Zuhörer teilzunehmen.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Florian Grotz

Anlagen

Helmut-Schmidt-Universität
Universität der Bundeswehr
Hamburg

Besucheranschrift:
Holstenhofweg 85
22043 Hamburg

Postanschrift:
Postfach 700822
22008 Hamburg



TLF/14431/23/1



HELMUT SCHMIDT
UNIVERSITÄT

Universität der Bundeswehr Hamburg

Helmut-Schmidt-Universität Hamburg / Universität der Bundeswehr
Professor Dr. Florian Grotz, Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Fakultät für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Lehrstuhl für Politikwissenschaft,
insbesondere Vergleichende
Regierungslehre
Holstenhofweg 85
22043 Hamburg

Stellungnahme
für das schriftliche Anhörungsverfahren
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates
Thüringen sowie
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes –
Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines
Ministers
Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU
(Drucksachen 7/7785 und 7/7786 kF)

Die vorliegende Stellungnahme zu den o.a. Gesetzentwürfen ist aus der Perspektive der empirisch-vergleichenden Politikwissenschaft verfasst. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Frage, welche Rolle den Qualifikationsprofilen von Ministern¹ für die Funktions- und Leistungsfähigkeit parlamentarischer Demokratien zukommt und welche Folgerungen sich daraus für eine mögliche (verfassungs-)rechtliche Normierung von fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Ministers ergeben.

Der erste Abschnitt befasst sich mit den unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen, die Ministern in einer parlamentarischen Demokratie theoretisch zugeschrieben werden und die auch in der politischen Rekrutierungspraxis eine zentrale Rolle spielen. Der zweite Abschnitt geht auf die Bedeutung ministerialer Qualifikationsprofile für ihre politische Performanz ein. Grundlage dafür sind die verfügbaren Erkenntnisse der empirisch-vergleichenden Regierungsforschung. Daraufhin diskutiert der dritte Abschnitt die Frage, inwiefern normativ und funktional erwünschte Qualifikationsprofile von Ministern durch rechtliche Regelungen garantiert werden können und wie sich der entsprechende Normenbestand im nationalen und internationalen Vergleich darstellt. Auf dieser Basis erfolgt eine abschließende Einschätzung der beiden Gesetzentwürfe.²

Helmut-Schmidt-Universität
Universität der Bundeswehr
Hamburg

Besucheranschrift:
Holstenhofweg 85
22043 Hamburg

Postanschrift:
Postfach 700822
22008 Hamburg

¹ Aus Lesbarkeitsgründen wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet.

² Auf die übermittelten Fragen der Mitglieder des Ausschusses geht die folgende Darstellung an jeweils passender Stelle ein, ohne sie explizit zu nennen.

I. Qualifikationsanforderungen von Ministern in der parlamentarischen Demokratie

Als Mitglieder der Regierung stehen Minister gemeinsam mit dem Regierungschef (Ministerpräsident) an der *Spitze der Exekutive*. In der parlamentarischen Demokratie ist die Exekutive nicht nur „ausführende Staatsgewalt“, sondern hat auch bedeutsame Gestaltungsfunktionen in drei Hinsichten (Grotz/Schroeder 2021: 270): eine *politische Führungsfunktion*, indem sie Gesetzentwürfe ausarbeitet und damit die politische Agenda bestimmt; eine *administrative Führungsfunktion*, indem sie die Ministerialverwaltung anleitet und durch entsprechende Maßnahmen arbeits- und leistungsfähig erhält; sowie eine *Außenvertretungsfunktion*, indem sie einen wesentlichen Teil der Interessenrepräsentation auf internationaler bzw. übergeordneter Ebene übernimmt (im Fall der deutschen Länder vor allem auf Bundes- und EU-Ebene).

Angesichts dieser bedeutsamen Funktionen werden an Minister in der Regel *besondere Qualifikationsanforderungen* gestellt, die an bestimmten Eigenschaften festgemacht werden. Diese funktionsrelevanten Eigenschaften lassen sich grundsätzlich aus einem Modell parlamentarischer Demokratie ableiten, das die Beziehungen zwischen Wählern, Parlament und Regierung als eine Kette von politischer Beauftragung (*delegation*) und Verantwortlichkeit (*accountability*) versteht (Strøm 2000). Demnach wählen die Bürger ein Parlament, das einen Ministerpräsidenten mit der Führung der Staatsgeschäfte beauftragt. Dieser bildet dazu ein Kabinett von Ministern, die die einzelnen Ressorts leiten. Ergänzt wird die formal-institutionelle Delegationskette durch die politischen Parteien, die sich bei Wahlen um Parlamentsmandate bewerben und im Erfolgsfall an der Regierung beteiligt werden, die wiederum häufig aus mehreren Koalitionspartnern besteht. Für die Regierungsmitglieder ist dabei nicht nur entscheidend, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Sinne des „arbeitenden Staates“ (Lorenz von Stein) effizient und effektiv erfüllen. Vielmehr müssen sie diese Agenda auch im Sinne ihrer politischen „Auftraggeber“ – der Parlamentsmehrheit bzw. der sie tragenden Parteien – erledigen, da nur so die Aussicht besteht, dass die Bürger als „demokratische Letztinstanz“ die Regierung bei der nächsten Wahl bestätigen. Durch das „Damoklesschwert der Wiederwahl“ wird zugleich sichergestellt, dass die demokratische Repräsentationsbeziehung zwischen Wählern und Gewählten funktioniert und somit „die Gesetze von denen ‚gemacht‘ werden, auf die sie angewendet werden (Merkel 2013: 214).

Da Minister *integraler Bestandteil der politischen Delegations- und Verantwortungskette in der parlamentarischen Demokratie* sind, können ihre Performanz und ihr darauf bezogenes Qualifikationsprofil nicht mit dem üblichen Verständnis beamtenrechtlicher Kriterien („Eignung, Befähigung und fachliche Leistung“) erfasst bzw. beurteilt werden. Vielmehr erfolgt ihre Auswahl anhand individueller Eigenschaften, die darauf schließen lassen, dass sie die geforderten Aufgaben sowohl innerhalb ihres jeweiligen Ressorts als auch im Rahmen des Kabinetts effektiv und politisch verantwortlich erfüllen. Die in diesem Zusammenhang relevanten Eigenschaften sind äußerst vielfältig und nicht abschließend bestimmbar. Idealtypisch können sie jedoch *drei Rekrutierungsdimensionen* zugeordnet werden (vgl. zum Folgenden ausführlich Grotz/Schroeder 2022: 345-349).

(1) Regierungsmitglieder benötigen eine ausgeprägte *Führungskompetenz*, um das ihnen unterstellte Ministerium erfolgreich zu leiten. Darunter fallen zwei unterschiedlich akzentuierte Qualifikationsanforderungen, die in der international-vergleichenden Regierungsforschung mit dem idealtypischen Gegensatz von „Generalisten“ und „Spezialisten“ erfasst werden (vgl. Müller-Rommel et al. 2020: 235 m.w.N.). Demnach verfügen *Generalisten* über *politisch-administrative Führungskompetenz*, die sich vor allem daran festmacht, dass die in Frage kommende Person bereits eine Leitungsposition in einer Regierung innehatte und somit über Erfahrung verfügt, wie Prozesse in einem Ministerium effizient und effektiv gesteuert werden. Diese Qualifikation ist weitgehend unabhängig vom inhaltlichen Ressortzuschnitt, weil sich die Organisationsstrukturen und Abläufe in allen Ministerialverwaltungen ähneln. Daher werden nicht selten erfahrene Minister auch mit der Führung anderer Ressorts betraut. *Spezialisten* verfügen dagegen über *fachliche Führungskompetenz*, die für eine problemadäquate Ausgestaltung politischer Maßnahmen als besonders bedeutsam gilt. Grundlage dafür ist inhaltliche Expertise, die der Denomination eines Ministeriums entspricht bzw. für das fragliche Ressort relevant ist. Entsprechend Qualifizierte können dieses Wissen in vorangegangenen politischen Positionen (z.B. als Ressortministerin in einem anderen Bundesland oder als Vorsitzender eines Fachausschusses im Parlament) oder durch berufliche Erfahrungen außerhalb des Politikbetriebs erworben haben. In letzterem Fall sind es nicht selten Personen ohne jegliche Vorerfahrung in politischen Ämtern („*Outsider*“), die in der Literatur als „*Technokraten*“ bezeichnet werden (ebd.; Vittori et al. 2023).

(2) Minister müssen in der Regel eine besondere *politische Loyalität* gegenüber ihren „Auftraggebern“ unter Beweis stellen. Dabei geht es nicht nur um allgemeine politische Berechenbarkeit, sondern vor allem auch darum, dass sie den programmatisch-inhaltlichen Kurs der Regierung verlässlich unterstützen und damit zum Funktionieren der demokratischen Verantwortlichkeitskette beitragen. Der Bezugspunkt der so verstandenen Loyalität kann variieren, da mehrere Instanzen als politische Auftraggeber in Betracht kommen: der Ministerpräsident, insbesondere wenn er – wie in Thüringen – die Minister ernennt (Art. 70 Abs. 4 Verf TH); die Regierungsfractionen, von deren Vertrauen der Ministerpräsident und sein Kabinett abhängen; und/oder die Führung der eigenen Partei, die die betreffende Person für das Ministeramt nominiert oder ihrer Nominierung zugestimmt hat. Unabhängig davon, welcher Auftraggeber sich bei der Ämterbesetzung am ehesten durchsetzt, erfolgt das „Loyalitätsscreening“ von ministrablen Personen auf der Basis früherer politischer Karrierestationen, also z.B. eines Parlamentsmandats, einer Position in der Parteiführung oder im Arbeitsumfeld des jeweiligen „Mentors“, der nicht notwendigerweise der Ministerpräsident sein muss. So kann beispielsweise eine besondere Loyalitätsbeziehung zur Fraktion zu Spannungen mit dem Ministerpräsidenten und/oder dem Parteivorstand führen. Daher lässt sich die Frage, welche vorherige Position die politische Loyalität eines Ministers am besten unter Beweis stellt und damit zum zentralen Auswahlkriterium wird, kaum allgemeingültig beantworten.

(3) Schließlich können soziodemographische Merkmale der einzelnen Minister die *Repräsentativität* des Kabinetts erhöhen und damit seine Akzeptanz sowohl bei den Regierungsfractionen bzw. -parteien als auch bei der Wähler-

schaft steigern. Dabei geht es nicht um eine perfekte proportionale Repräsentation aller gesellschaftlichen Gruppen, zumal die Möglichkeiten einer pluralistischen Besetzung der Ministerämter aufgrund ihrer geringen Zahl von vornherein begrenzt sind. Dennoch können einzelne soziodemographische Merkmale bei der personellen Zusammensetzung von Kabinetten eine wichtige Rolle spielen. Dies gilt etwa für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter oder die Einbeziehung von Personen mit Migrationshintergrund. Insbesondere in föderalen Demokratien spielt außerdem eine wichtige Rolle, ob die Kabinettszusammensetzung regional ausgewogen ist bzw. die wichtigsten Regionalorganisationen der beteiligten Parteien angemessen vertreten sind.

Insgesamt gibt es also eine Vielzahl unterschiedlicher Qualifikationsanforderungen für ein Ministeramt. In der Realität finden sich jedoch kaum Personen, die alle Anforderungen gleichermaßen erfüllen. Außerdem werden die genannten Kriterien je nach Kontext unterschiedlich gewichtet. In der Summe führt dies dazu, dass die empirischen Qualifikationsprofile von Ministern erheblich variieren (Vogel 2022). So rekrutieren sich die Kabinettsmitglieder im Vereinigten Königreich aus der jeweiligen Mehrheitsfraktion im Unterhaus, während etwa ein französischer Minister vor Amtsantritt sein Abgeordnetenmandat aufgeben muss (von Beyme 2014: 93-138). In Deutschland übernehmen beamtete Staatssekretäre auf Landesebene gelegentlich ein Ministeramt; auf Bundesebene ist dies nicht der Fall (Veit 2011: 181). Sogar die Parteien, die an ein- und derselben Regierung beteiligt sind, haben unterschiedliche Ministerprofile, was sowohl auf ihren je spezifischen „Rekrutierungspool“ als auch auf politische Prioritäten zurückzuführen ist (Grotz/Schroeder 2022). Nicht zuletzt werden in Zeiten wirtschaftlicher Krisen Schlüsselministerien in vielen Ländern mit „externen“ Experten besetzt, da ihnen in dieser Situation die Durchsetzung notwendiger Reformen eher zugetraut wird als erfahrenen Politikern (Hallerberg/Wehner 2012; Alexiadou/Gunaydin 2019).

Eines der wenigen Merkmale, das viele Minister über unterschiedliche Kontexte hinweg teilen, sind eine *hohe formale Bildung* und eine anschließende *Tätigkeit in hochqualifizierten Dienstleistungsberufen* (Bovens/Wille 2017; Müller-Rommel et al. 2020: 232-233). Offensichtlich sind dies günstige Voraussetzungen, um eine politische Karriere einzuschlagen, in deren Verlauf die Übernahme eines Ministeramtes erfolgt (ebd.). Dies bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass formal Hochgebildete vor allem aufgrund dieser Eigenschaft rekrutiert werden, geschweige denn „bessere“ Minister sind.

II. Ministerprofile und politische Performanz

Die politische Leistung von Kabinettsmitgliedern lässt sich nur schwer systematisch erfassen. Dementsprechend ist die einschlägige Literatur überschaubar (Helms 2020). Für die Performanz von Premierministern liegt seit kurzem ein empirisch messbares Konzept vor, das sich auf die Erfüllung der zentralen Aufgaben eines Regierungschefs in der parlamentarischen Demokratie bezieht. Dabei zeigt sich, dass politische Karriereerfahrung von Premierministern – insbesondere als Parteivorsitzende – ihre Leistungsbilanz positiv beeinflusst (Grotz et al. 2021).

Für Minister liegt noch kein vergleichbares Performanzkonzept vor. Die meisten empirischen Studien, die sich mit den Auswirkungen persönlicher Merkmale von Ministern befassen, nehmen daher ihre *Amtsduer* in den Blick, ausgehend von der Annahme, dass ein Verbleib im Amt bis zum Ende der Wahlperiode die Stabilität und Leistungsfähigkeit der Regierung fördert.³ Dabei zeigen Berlinski et al. (2021) für Großbritannien, dass ein hoher Bildungsgrad einen längeren Verbleib im Ministeramt begünstigt. Allerdings ist dies nur ein Merkmal unter vielen (ebd.). Deutlich wichtiger scheint beispielsweise die Vorerfahrung in anderen politischen Ämtern zu sein (Bright et al. 2015; Fischer et al. 2012; Morgan-Collins/Meyer-Sahling 2021). Dies wird auch von einer international vergleichenden Studie bestätigt, die den Einfluss von Ministern auf die Sachpolitik in ihrem Ressort untersucht hat (Alexiadou 2015). Demnach sind diejenigen Minister besonders durchsetzungsstark, die eine führende Rolle in ihrer Partei innehaben oder anstreben. Das Bildungsniveau scheint dabei keine große Rolle zu spielen.

Empirische Untersuchungen zu den Auswirkungen „demokratiefeindlicher“ Minister auf die Regierungs- bzw. Systemperformanz sind mir nicht bekannt.

III. Rechtliche Normierung von fachlichen und persönlichen Anforderungen für das Amt eines Ministers

Wie gezeigt, gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Merkmale, die das Qualifikationsprofil eines Ministers ausmachen, seine Rekrutierung bestimmen und auch seine Performanz beeinflussen können. Allerdings variiert die Bedeutung der einzelnen Merkmale in allen genannten Hinsichten erheblich. Es ist daher nicht möglich, auch nur die wichtigsten, geschweige denn alle für ein Ministeramt relevanten Anforderungen aufzulisten.

Obwohl also die Besetzung von Ministerämtern mit qualifizierten Personen für die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Demokratie von zentraler Bedeutung ist, sind die *Möglichkeiten der rechtlichen Normierung stark begrenzt*. Grundsätzlich sollte man alle Verfassungsergänzungen besonders genau auf ihre Erforderlichkeit prüfen, da immer detailliertere Regelungen nicht nur den konstitutiven Charakter der Verfassung, sondern auch ihre funktionsnotwendige Flexibilität beeinträchtigen können (Grotz/Schroeder 2021: 48). Für den vorliegenden Fall führt diese Prüfung zu einer negativen Einschätzung: Die Qualität der Personalrekrutierung für exekutive Spitzenpositionen kann nicht durch einen rechtssicheren Katalog von Qualifikationsanforderungen sichergestellt werden, sondern nur darüber, dass die Auswahl und Amtsführung von Ministern effektiv kontrolliert werden. Dazu dienen vor allem die verfassungsrechtlich normierten Verfahren bei der Ernennung und Abberufung der entsprechenden Amtsinhaber bzw. die regelmäßige Abhaltung freier und fairer Wahlen, in denen die Bürger die Performanz der Regierung beurteilen.⁴

³ Positive Auswirkungen der zeitlichen Dauerhaftigkeit im Ministeramt auf die Performanz von Premierministern bzw. Regierungen sind durchaus empirisch belegt (vgl. u.a. Rose 1971; Grotz et al. 2022 m.w.N.). Allerdings ist ein Amtsverbleib von Ministern nicht unter allen Umständen förderlich für die Demokratie: Wenn etwa skandalbehaftete Minister nicht zurücktreten, können sie die Glaubwürdigkeit der gesamten Regierung beschädigen (Grotz 2024).

⁴ Hinzu kommen gleichsam selbstverständliche Regelungen, die eine ausschließliche berufliche Konzentration auf das Ministeramt sicherstellen und Vorteilsnahme und Bestechlichkeit ausschließen sollen (vgl. etwa § 5 und § 6 BMinG).

Dementsprechend sind mir keine demokratischen Verfassungen oder gesetzlichen Regelungen bekannt, die besondere fachliche oder persönliche Anforderungen an das Amt eines Ministers formulieren. Hinsichtlich der *politischen Kontrollmechanismen* gibt es unterschiedliche institutionelle Optionen, die sich auch im Vergleich der deutschen Länderverfassungen zeigen (Grotz/Schroeder 2021: 360f.). So folgen die Hansestädte Bremen und Hamburg der Idee einer strikten Gewaltentrennung und schließen ein gleichzeitiges Abgeordnetenmandat für Minister aus, während alle anderen Länder dies gemäß der Funktionslogik des parlamentarischen Regierungssystems zulassen. In Bremen wählt die Bürgerschaft zudem jeden Minister einzeln, was die exekutive Organisationsgewalt des Regierungschefs einschränkt (Art. 107 Abs. 2 BremLV). Umgekehrt sehen die Verfassungen von Baden-Württemberg (Art. 56 LV BW) und Rheinland-Pfalz (Art. 99 RhPfVerf) auch die Abwahl von Landesministern vor, während die anderen Länder dem Bundesmodell der kollektiven Kabinettsverantwortlichkeit mit herausgehobener Stellung des Regierungschefs folgen.

IV. Abschließende Würdigung der Gesetzentwürfe

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen sind die beiden Gesetzentwürfe wie folgt zu bewerten:

(1) Der Grundgedanke, dass *Minister* aufgrund ihres politisch herausgehobenen und funktional bedeutsamen Amtes über *besondere fachliche und persönliche Voraussetzungen* verfügen sollten, wird durch die empirisch-vergleichende Forschung weitestgehend gestützt. Die *Vielzahl der in Betracht kommenden Merkmale und ihre kontextspezifisch unterschiedliche Relevanz* sprechen jedoch grundsätzlich *gegen eine rechtliche Normierung* solcher Anforderungen. Dies gilt auch und gerade für die hier vorgeschlagenen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen.

(2) Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes macht die *fachliche Eignung eines Ministers* an einem *formalen Bildungsgrad* fest. Danach müssen Minister entweder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Master oder Bachelor mit mindestens zweijähriger hauptberuflicher Tätigkeit) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger hauptberuflicher Tätigkeit verfügen (Art. 1, §1 a). Diese Regelung erscheint *sowohl zu unspezifisch als auch zu exklusiv*.

Auf der einen Seite gehört ein hoher Bildungsgrad zwar sowohl in Deutschland als auch im internationalen Demokratievergleich zum Standardprofil von Ministern. Insofern würde damit lediglich der praktizierte Status quo weitgehend normiert. Allerdings gehört ein (höherer) Bildungsabschluss weder zu den zentralen Qualifikations- bzw. Rekrutierungskriterien für ein Ministeramt noch hat er substantielle Auswirkungen auf die politische Performanz von Ministern. Viel wichtiger sind in der Regel andere individuelle Merkmale wie Erfahrung in vorhergehenden politischen Karrierepositionen oder für das jeweilige Ressort relevante Fachexpertise. Wenn nun das Ausführungsgesetz die fachliche Eignung für ein Ministeramt *allein* an diesem allgemeinen, rein formalen Kriterium festmacht, stellt das keine hinreichende Spezifizierung der entsprechenden

Anforderungen dar. Auch für jeden Bürger dürfte offensichtlich sein, dass ein inhaltlich nicht näher konkretisierter Bildungs- bzw. Berufsabschluss das fachliche Qualifikationsprofil für ein Ministeramt nicht annähernd erfasst. Der Legitimität der Verfassung wäre dies kaum förderlich, wenn sie einen Anspruch formuliert, den das Ausführungsgesetz nicht einlösen kann.

Auf der anderen Seite ist nicht einzusehen, warum Personen ohne entsprechenden Bildungsabschluss grundsätzlich von der Übernahme eines Ministeramtes ausgeschlossen werden sollten. Zwar verfügen die meisten Minister neben ihren weitergehenden Qualifikationen auch über einen der im Gesetzentwurf definierten Abschlüsse, doch können im Einzelfall auch andere Personen eine sehr gute oder „bessere“ Besetzung für ein bestimmtes Ressort sein. Sicherlich kann man z.B. die politische Leistungsbilanz des ehemaligen Bundesaußenministers und Vizekanzlers Joseph Fischer (Grüne; 1998-2005) unterschiedlich beurteilen, aber man wird kaum behaupten können, dass er aufgrund seiner fehlenden formalen Ausbildung eine „schwache“ Besetzung gewesen sei. Die Festlegung auf Personen mit den genannten Bildungsabschlüssen ist daher sowohl normativ als auch funktional zu exklusiv: Sie errichtet eine meritokratische Zugangshürde zu politischen Ämtern und schränkt gleichzeitig den „Rekrutierungspool“ politischer Führungstalente unnötig ein.

(3) Als *persönliche Voraussetzung* für das Amt eines Ministers nennt der Gesetzentwurf das *Bekennnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung* „im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Thüringen“ (Art. 1, §1 a), wobei in der Begründung ausgeführt wird, dass „[e]rhebliche Zweifel daran insbesondere dann [bestehen], wenn die Person im Umfeld von vom Verfassungsschutz beobachteten oder von diesem als ‚Verdachtsfall‘ eingestuft Gruppen und Organisationen aktiv ist“.

Es steht außer Frage, dass Personen mit demokratie- bzw. verfassungsfeindlichen Einstellungen kein öffentliches Amt bekleiden sollen und dürfen. Dies gilt umso mehr für Führungspositionen in der Exekutive. Aus verfassungspolitischer Sicht stellt sich jedoch die Frage, inwieweit eine solche „Fehlbesetzung“ eines Ministeramtes durch den vorliegenden Regelungsvorschlag realistisch verhindert würde. Da nach wie vor der Ministerpräsident die Minister „ernennt und entlässt“ (Art. 70 Abs. 4 Verf TH), wird er – sofern er einer demokratischen Partei angehört – einer Person mit verfassungsfeindlichen Einstellungen kein Ministeramt übertragen bzw., sollte eine solche Person „versehentlich“ ins Amt gelangt sein, sie wieder entfernen, was – anders als bei Richtern oder beamteten Hochschullehrern – unverzüglich geschehen kann. Welchen *verfassungspolitischen Sinn* sollte diese Verbotsregelung dann haben: einen Ministerpräsidenten bzw. seine Fraktion davor zu „schützen“, mit einer extremistischen Partei eine Regierungskoalition einzugehen? Eine solche Intention spräche nicht gerade für das notwendige Vertrauen in die systemloyalen Kräfte, auf dem jede demokratische Verfassungsordnung beruht.

Umgekehrt gewährleistet die vorliegende Regelung auch *keinen hinreichenden „Demokratieschutz“*, falls eine verfassungsfeindliche Partei die Mehrheit im Parlament erlangt und damit den Ministerpräsidenten stellen könnte. Da das Amt des Ministerpräsidenten von der Regelung nicht betroffen ist, dürfte ein verfassungsfeindlicher Regierungschef geeignete Mittel und Wege finden, die Exekutive mit seinen Gefolgsleuten zu besetzen. Historische und aktuelle

Fälle „schrittweiser Autokratisierung“ bieten dafür reichlich Anschauungsmaterial (Levitsky/Ziblatt 2019, 2023).

Literatur

- Alexiadou, Despina. 2015. Ideologues, Partisans, and Loyalists: Cabinet Ministers and Social Welfare Reform in Parliamentary Democracies, in: *Comparative Political Studies* 48(8), 1051–1086.
- Alexiadou, Despina/Gunaydin, Hakan. 2019. Commitment or Expertise? Technocratic Appointments as Political Responses to Economic Crises. *European Journal of Political Research* 58(3): 845-865.
- Berlinski, Samuel/Dewan, Torun/Dowding, Keith. 2012. *Accounting for Ministers. Scandal and Survival in British Government 1945–2007*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Bovens, Marten/Wille, Anchrit. 2017. *Diploma Democracy: The Rise of Political Meritocracy*. Oxford: Oxford University Press.
- Bright, Jonathan/Döring, Holger/Little, Conor. 2015. Ministerial Importance and Survival in Government: Tough at the Top? *West European Politics* 38(3): 441–464.
- Fischer, Jörn/Dowding, Keith/Dumont, Patrick. 2012. The Duration and Durability of Cabinet Ministers. *International Political Science Review* 33(5): 505–519.
- Grotz, Florian. 2024. Politische Skandale und politische Verantwortlichkeit: Gefährdung, Normalität oder Stärkung der repräsentativen Demokratie?, in: Poguntke, Thomas/Schönberger, Sophie (Hrsg.): *Politische Skandale und politische Macht*. Baden-Baden: Nomos (i.E.).
- Grotz, Florian/Kroeber, Corinna/Kukec, Marko. 2022: Cabinet Reshuffles and Prime-Ministerial Performance in Central and Eastern Europe, in: *Government and Opposition*, online first, <https://doi.org/10.1017/gov.2022.24>
- Grotz, Florian/Müller-Rommel, Ferdinand/Berz, Jan/Kroeber, Corinna/Kukec, Marko. 2021. Explaining Prime-Ministerial Performance: Evidence from Central and Eastern Europe in: *Comparative Political Studies* 54(11), 1907–1938.
- Grotz, Florian/Schroeder, Wolfgang. 2021. *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: Springer VS.
- Grotz, Florian/Schroeder, Wolfgang. 2022. Die Rekrutierung des Regierungspersonals in der Ampel-Koalition: Zwischen Repräsentation, Loyalität und Kompetenz. *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 53(3), 344–364.
- Hallerberg, Mark/Wehner, Joachim. 2012. The Educational Competence of Economic Policymakers in the EU. *Global Policy* 3: 9–15.
- Helms, Ludger. 2020. Performance and Evaluation of Political Executives, in: Andeweg, Rudy B./Elgie, Robert/Helms, Ludger/Kaarbo, Juliet/Müller-Rommel, Ferdinand (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Political Executives*. Oxford: Oxford University Press, 646–670.
- Levitsky, Steven/Ziblatt, Daniel. 2019. *How Democracies Die. What History Reveals About Our Future*. New York: Penguin Books.

- Levitsky, Steven/Ziblatt, Daniel. 2023. *Tyranny of the Minority: How to Reverse an Authoritarian Turn, and Forge a Democracy for All*. New York: Random House.
- Merkel, Wolfgang. 2013. Vergleich politischer Systeme: Demokratien und Autokratien, in: Schmidt, Manfred G./Wolf, Frieder/Wurster, Stefan (Hrsg.): *Studienbuch Politikwissenschaft*. Wiesbaden: Springer VS, 207–236.
- Morgan-Collins, Mona/Meyer-Sahling, Jan-Hinrik. 2021. Stepping Out of the Shadow of the Past: How Career Attributes Shape Ministerial Stability in Post-Communist Democracies, in: *East European Politics* 37(2), 311–331.
- Müller-Rommel, Ferdinand/Kroeber, Corinna/Vercesi, Michelangelo. 2020. Political Careers of Ministers and Prime Ministers. in: Andeweg, Rudy B./Elgie, Robert/Helms, Ludger/Kaarbo, Juliet/Müller-Rommel, Ferdinand (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Political Executives*. Oxford: Oxford University Press, 229–250.
- Rose, Richard. 1971. The Making of Cabinet Ministers, in: *British Journal of Political Science* 1(4), 393–414.
- Strøm, Kaare. 2000. Delegation and Accountability in Parliamentary Democracies, in: *European Journal of Political Research* 37(3), 261–290.
- Veit, Sylvia. 2011. Zwei getrennte Eliten? Karrieremuster von Exekutivpolitikern und Spitzenbeamten in den deutschen Bundesländern, in: Bull, Hans Peter/Schimanke, Dieter/Veit, Sylvia (Hrsg.): *Bürokratie im Irrgarten der Politik*. Baden-Baden: Nomos, 175-193.
- Vittori, Davide/Pilet, Jean-Benoit/Rojon, Sebastien/Paulis, Emilien. 2023. Technocratic Ministers in Office in European Countries (2000–2020): What's New?, in: *Political Studies Review* 21(4), 867–886.
- Vogel, Lars. 2022. Rekrutierungsmuster und-mechanismen von Regierungsmitgliedern, in: Korte, Karl-Rudolf/Florack, Martin (Hrsg.): *Handbuch Regierungsforschung*. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, 581-598.
- von Beyme, Klaus. 2014. *Die parlamentarische Demokratie: Entstehung und Funktionsweise 1789-1999*. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
<p>Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7785 -</p> <p>Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7786 kF -</p>		
1	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	
	Postleitzahl, Ort	
2	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	KRÜPER	JULIAN
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input checked="" type="checkbox"/> Wohnadresse

	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetelldokG)	
	Professor für öff. Recht	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetelldokG)	
	Die Regelungen sind verfassungswertlich unbedenklich, aber dysfunktional und adressieren ein Scheinproblem.	
5.	Würden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetelldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
22.11.23	



THÜR. LANDTAG POST
14.11.2023 10:32

29000/2023

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Juristische Fakultät | Prof. Dr. Julian Krüper

Juristische Fakultät

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucher-
schutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

PROF. DR. JULIAN KRÜPER
GlüG, Institut für Glücksspiel und Gesellschaft
Gebäude GD E1/455
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

(per Mail an poststelle@thueringer-landtag.de)

13.11.2023

Sachverständige Stellungnahme zum

Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Drs. 7/7785

sowie zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes – Drs. 7/7786 kF

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zu einer sachverständigen Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzentwürfen darf ich mich freundlich bedanken. Bitte finden Sie nachstehend meine Überlegungen, aufgegliedert anhand des Fragenkatalogs, der mir vorgelegen hat. Leider ist es mir aus zwingenden terminlichen Gründen nicht möglich, an der Anhörung am 1. Dezember d.J. persönlich teilzunehmen.

Zu Frage 1:

Die Frage ist keine, die auf meine Expertise als Rechtswissenschaftler zielt, sondern auf meine politische Einschätzung als Privatperson. Verfassungsrechtlich ist die Übernahme von Ministerverantwortung praktisch nicht determiniert, weil die Entscheidung über die Besetzung von Ministerämtern als eine politische verstanden wird, nicht als eine beschäftigungsrechtliche. Dass bundesweit die allermeisten Minister die Anforderungen des hier vorliegenden Entwurfs eines Änderungsgesetzes



TLT/14603/23/2

zum Ministergesetz Thüringen erfüllen, zeigt, dass das durch den Entwurf aufgeworfene Problem nur von geringer praktischer Bedeutung ist (s. Tabelle in der Anlage).

Zu Frage 2:

Frage 2 zielt durch ihren Wortlaut darauf, die Besetzung eines Ministeramtes als eine Variation einer dienstrechtlichen Stellenbesetzungsentscheidung zu präsentieren. Das mag man für wünschenswert halten oder nicht. *Es unterschlägt allerdings, dass über den politischen Erfolg von Ministern regelmäßig jedenfalls auch andere Fähigkeiten entscheiden als fachliche Qualifikationen.* Die Befähigung zum Ministeramt wird regelmäßig politisch durch die Innehabung anderer Ämter und Mandate erworben. Wiewohl es immer wieder politisch erfolgreiche und zugleich sogar für ihren konkreten Sachbereich hoch qualifizierte Minister gegeben hat, verlangt die Leitung eines Ministeriums vor allem politische, charakterliche und kommunikative Fähigkeiten, die mit fachlicher Kompetenz einhergehen können, aber nicht müssen. Dass dienstrechtliche Befähigung und politische Qualifikation nicht identisch sind, kann man etwa auch der Wertung des § 30 I BeamtStG entnehmen.

Zu Frage 3:

Die gestellte Frage ist nur durch empirische Untersuchungen zu beantworten, über die ich nicht verfüge. Allgemein wird der Ministerialverwaltung indes gerne eine Haltung des „Mir ist es egal, wer unter mir Minister ist“ zugeschrieben, worin neben einem typischerweise robusten Selbstbewusstsein auch der Anspruch einer hohen institutionellen Intelligenz eines Ministeriums zum Ausdruck kommt, das – ähnlich wie das Orchester mit dem Dirigenten – nötigenfalls auch ohne monokratische Spitze viele seiner Aufgaben erledigen kann. Benötigt wird die politische Leitung wohl viel weniger für die Arbeit an den konkreten Sachfragen als für das politische Agenda-Setting, Aushandlungsprozesse in der Regierung selbst sowie der Kommunikation mit der Öffentlichkeit.

Zu Frage 4:

Auch zu dieser Frage kann ich mit meiner juristischen Expertise wissenschaftlich nichts beitragen. Sagen lässt sich wohl, dass nicht selten fachlich einschlägig ausgewiesene Minister (Ärzte im Gesundheitsministerium, Wissenschaftler in Forschungs- und Wissenschaftsministerien usw.) keineswegs die erfolgreichereren (akzeptierteren) Politiker waren. Dass eine gewisse, wie auch immer fachlich gelagerte Grundqualifikation, eine hilfreiche Voraussetzung sein kann für Akzeptanz in der Bevölkerung, wird man vermuten dürfen. Ob diese Qualifikation aber zwingend in Berufsabschlüssen zum Ausdruck kommen muss, ist fraglich. Wenn auch politische Karrieren ohne breite akademische und berufliche Bildung zunehmend seltener zu werden scheinen, spricht nichts gegen die Annahme, dass auch durch ein „training on the job“ Qualifikationen erworben werden können, die für eine politische Tätigkeit nützlich sein können.

Zu Frage 5:

Dazu kann ich als Rechtswissenschaftler keine Aussage treffen.

Zu Frage 6:

Die Auswahl von Ministern unterliegt bekanntlich einer politisch vielfältig geprägten Logik. In Koalitionsregierungen geht es etwa um die jeweilige Parteimitgliedschaft, daneben um Regionalproporz, Geschlechterquoten, persönliche Bekanntschaft und Vertrautheit, Üblichkeiten (Juristen als Justizminister), gegebenenfalls Vorbefassung mit der jeweiligen Materie, um „Hausmacht“ in Partei und Fraktion und sicher nicht zuletzt um politische Bewährung. Diese Logiken, die wesentlich solche des modernen Parteienstaats sind, mag man beklagen, sie sind aber Ausdruck eines Selbststands des Systems Politik, das eigene Kriterien der Bewährung voraussetzt, die fachliche Qualifikationen oder einen gewissen Bildungsstand berühren können, aber nicht müssen. Der Wunsch, das System Politik ließe sich nach einer anderen Systemlogik als der eigenen organisieren, ist wenig erfolgversprechend.

Zu Frage 7 a und b

Ein Anspruch auf Übernahme eines Ministeramts besteht offenkundig nicht. Dass die Innehabung öffentlicher Ämter von persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden soll, ist kein Novum, man denke etwa an Art. 54 I 2 GG oder an § 3 I BVerfGG, indes auch nicht Regel. Selbst Art. 33 II GG, den man durch seine Referenz auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung unbedacht als Beschränkung des Zugangs zu öffentlichen Ämtern lesen könnte, hat seine Pointe gerade darin, dass er ein Jedermannrecht formuliert und also einen privilegienfreien Zugang zum öffentlichen Dienst voraussetzt.

Vor diesem Hintergrund scheint es angemessen, bei der Errichtung von Zugangshürden zu öffentlichen Ämtern, gerade auch solchen die wie die Ministerämter außerhalb der beamtenrechtlichen Laufbahnwege stehen, zurückhaltend zu sein. Anforderungen wie ein gewisses Mindestalter und – auch wenn hier schon Grenzen erreicht werden – eine gewisse ‚staatsbürgerliche Bewährung‘ (etwa keine erheblichen Vorstrafen) mögen zugänglich sein.

Im Hinblick auf die potentiell zu definierenden Voraussetzungen sollte sich der Gesetzgeber meines Erachtens allerdings von der Überlegung leiten lassen, dass die Definition (und möglicherweise Kumulation) von Amtsübernahmevoraussetzungen exkludierenden Charakter hat. Das wird dem Art. 44 I 2 ThürVerf, der Entscheidung für die Demokratie, zwar nicht offen *wider-*, seinem Geist allerdings auch nicht *entsprechen*. Die Teilhabe an politischer Herrschaft ist in der Demokratie nicht voraussetzungslos, wie man etwa an den Regelungen zum Wahlalter sieht, vgl. etwa Art. 46 II ThürVerf. Allerdings sind regelmäßig nur Mindestvoraussetzungen formuliert, um die Durchlässigkeit zwischen gesellschaftlicher und politischer Sphäre nicht unnötig zu beschränken. Insofern schienen mir die in der Frage 7a in Erwägung gezogenen „Anforderungen an den bisherigen Werdegang“ von Ministeraspiranten nicht nur überzogen, sondern bereits grundrechtlich problematisch.

Der aktuelle Wortlaut des Entwurfs zu Art. 70 Abs. 4 ThürVerf formuliert einen Gesetzgebungsauftrag an den Landtag. Diesem ist vollständig nachzukommen, also sowohl im Hinblick auf die Definition fachlicher wie persönlicher Voraussetzungen. Welche Voraussetzungen dann aber im einzelnen definiert werden, bleibt dem Gesetzgeber überlassen. Will man den Spielraum des Gesetzgebers begrenzen, müssten etwaige Vorgaben verfassungsunmittelbar getroffen werden.

Zu Frage 8:

Das deutsche Landesrecht sowie das Ministergesetz des Bundes enthalten, nach cursorischer Durchsicht, keine entsprechenden Regelungen.

Ob Thüringen eine solche Regelung benötigt, ist eine politische, keine rechtswissenschaftliche Frage. Ich halte sie, als Staatsbürger angesprochen, nicht für sinnvoll, weil das Problem, das die geplante Regelung adressiert, praktisch nicht besteht. Normsetzung, die keinen aktuellen Problembezug hat, sollte meines Erachtens regelmäßig unterbleiben. Anhaltspunkte, von diesem Prinzip hier eine Ausnahme zu machen, sehe ich nicht.

Zu Frage 9:

Gewaltenteilung ist keine gegebene, sondern eine zu gestaltende Verfassungsstruktur, die je nach Verfassungsordnung nicht nur unterschiedlich ausfallen kann, sondern auch unterschiedlich ausfällt, wie ein Blick auf die Verfassungsordnungen westlicher Staaten zeigt. Dass die geplante Regelung die politische Gestaltungsbefugnis des Ministerpräsidenten beschränken würde, ist zweifellos richtig, verstößt aber nicht gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung. Ob eine Regelung wie die geplante sinnvoll und zweckmäßig ist, ist eine andere Frage, die allerdings keine gewaltenteilungsspezifischen Fragen aufwirft.

Zu Frage 10:

Ich halte die Regelung – wiederum als Staatsbürger sprechend – weder für zweckmäßig noch für geboten. Sie adressiert ein Scheinproblem und steht meines Erachtens in keinem konditionellen Zusammenhang mit etwaig zu beobachtenden Vertrauensverlusten in Demokratie und Parlamentarismus. Durch Zugangsbeschränkungen zum politischen System werden diese Vertrauensverluste ebenso wenig behoben wie durch Absenkung bestehender Zugangsbeschränkungen.

Zu Frage 11:

Vereinbarkeitsprobleme mit dem Grundgesetz sehe ich nicht. Die Organisationsverfassung der Länder ist, jenseits des Homogenitätsprinzips des Art. 28 I GG, in das Belieben der verfassungsgebenden bzw. der verfassungsändernden Gewalt in den Ländern gestellt. Dass hier die durch Art. 28 I GG geschützten Grundzüge der grundgesetzlichen Verfassungsordnung in Frage gestellt wären, ist unter keinem denkbaren Aspekt erkennbar.

Zu Frage 12:

Minister müssen gute Politiker sein. Dazu können berufliche Qualifikationen beitragen, müssen es aber nicht. Vorrangig ist die Fähigkeit, die Verhandlungs-, Kommunikations- und Kompromissfindungstechniken des politischen Systems zu beherrschen. Der Versuch der Juridifizierung von Voraussetzungen für die Übernahme eines Ministeramtes scheint mir weder sinnvoll und schon gar nicht erfolgversprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Julian Krüper

Anlage: Ministerqualifikationen in Bund und Ländern (eigene Erhebung – LS Krüper/Charlotte Haas).

Anlage: Ministerqualifikationen in Bund und Ländern (eigene Erhebung – LS Krüper/Charlotte Haas).

	§ 1a Nr. 1: Mastergrad / gleichwertiger Abschluss	§ 1a Nr. 2: Bachelor / gleichwertiger Abschluss und zweijährige hauptberufliche Tätigkeit	§ 1a Nr. 3: Abgeschlossene Berufsausbildung und zweijährige hauptberufliche Tätigkeit	Anforderungen nach Nr. 1-3 nicht erfüllt
Bundesregierung	15	2		
Baden-Württemberg	11	1		
Bayern	10	3	2	
Berlin	9		2	
Brandenburg	10		1	
Bremen	8		1	1
Hamburg	12			
Hessen	10	1	1	
Mecklenburg-Vorpommern	8	1		
Niedersachsen	8	2		1
Nordrhein-Westfalen	10	1	2	1
Rheinland-Pfalz	8	2		
Saarland	5	1	1	
Sachsen	10	1		
Sachsen-Anhalt	9			
Schleswig-Holstein	5	1	2	1
Thüringen	6	1	1	2

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
<p>Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7785 -</p> <p>Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7786 kF -</p>											
1.	<p>Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</p>										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	
Name	Organisationsform										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort											
2.	<p>Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)</p>										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">MAUSE</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">KARSTEN</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> </table>	Name	Vorname	MAUSE	KARSTEN	<input checked="" type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse				
Name	Vorname										
MAUSE	KARSTEN										
<input checked="" type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										

	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	Universität Münster 14 Pol Scharnhorststr. 100
	Postleitzahl, Ort	48151 Münster
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Forschung & Lehre	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)	
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Münshv, 10.11.2017	

THÜR. LANDTAG POST
13.11.2023 07:00

28816 | 2023

An den

THÜRINGER LANDTAG

Ausschuss für Migration, Justiz & Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
D-99096 Erfurt

PD Dr.

Karsten Mause

Universität Münster
Institut für Politikwissenschaft
Scharnhorststr. 100
D-48151 Münster

- per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de -

Münster, den 10. November 2023

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen „Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers“ (Drucksachen 7/7785 & 7/7786 kF)

Auf den ersten Blick handelt es sich bei den vorliegenden Gesetzentwürfen um sinnvolle Reformvorschläge. Denn Medienberichten und den sozialen Medien ist zu entnehmen, dass sich einige Bürgerinnen und Bürger darüber wundern, wenn Personen ein relativ hoch dotiertes Ministeramt bekleiden, die weder (a) eine Berufsausbildung noch (b) ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Im ‚normalen‘ Berufsleben (d.h. außerhalb des Politikbetriebs) ist es nämlich heutzutage sehr schwierig bzw. in der Regel unmöglich ohne (a) und (b) eine Leitungs-/Führungsposition zu bekommen. Zudem kommen bei Bürgern Zweifel auf, ob Ministerinnen und Minister ohne (a) und (b) überhaupt die Fachkompetenz besitzen, um in ihrem jeweiligen Politikressort sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Aber nicht nur Bürger, sondern auch die Ministeriumskollegen von Ministern ohne (a) und (b) dürften letzteren mit Skepsis begegnen und sich u.a. fragen: Wie kann es sein, dass jemand als Vorgesetzter an der Ministeriumsspitze steht, der selbst nicht die formalen Qualifikationskriterien erfüllt, die seine ‚Untergebenen‘ mitbringen? Denn auch in Ministerien dürfte es heute eher die Ausnahme darstellen, dass jemand ohne Berufsabschluss und/oder Studienabschluss eine Anstellung im Verwaltungsapparat bekommt.

Hinzu kommt, dass vermutlich viele Ministeriumsmitarbeiter jemanden als Minister bzw. Chef nicht ernstnehmen, der offensichtlich nicht fachlich für das jeweilige Ressort qualifiziert ist bzw. nicht fachlich einschlägig für das betreffende Politikfeld ist (z.B. ein Arzt als Wirtschaftsminister, eine Nicht-Juristin als Justizministerin usw.). Und es mag auch Ministeriumsmitarbeiter geben, die sich darüber ärgern, dass ein offenkundig fachlich ungeeigneter Minister ohne Berufs-/Studienabschluss auch noch an der Spitze der Gehaltshierarchie steht, während die anderen, besser qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einige Besoldungsstufen darunter rangieren. Hingegen erhält ein Minister ohne (a) und (b) ein Gehalt, dass er/sie auch in dem betreffenden Ministerium normalerweise



niemals erhalten würde, da er/sie die ministeriumsinterne Berufslaufbahn ohne einen Berufs- und/oder Studienabschluss überhaupt nicht hätte beginnen können. Kurz: Minister ohne Berufs-/Studienabschluss werden in der Öffentlichkeit und innerhalb des Behördenapparats mit Skepsis betrachtet; aus Sicht der sozialwissenschaftlichen Forschung zum Themenkomplex „Politische Führung/Political Leadership“ haben sie ein Akzeptanz- bzw. Legitimationsproblem (siehe zu diesem Aspekt allgemein Glaab/Koch 2018). Die Umsetzung der vorliegenden Gesetzentwürfe wäre ein geeignetes Mittel, um das **Vertrauen** der Bürgerinnen und Bürger in den Politikbetrieb zu stärken und dem Phänomen der **Politik(er)verdrossenheit** entgegenzuwirken.

Gleichwohl lassen sich **Argumente** anführen, die **gegen die Gesetzentwürfe** sprechen:

(1) Im politisch-administrativen System der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich bei dem Ministeramt um ein **politisches Amt auf Zeit**. Wir reden hier also nicht über eine Anstellung als Lebenszeitbeamter oder einen herkömmlichen zeitlich unbefristeten Arbeitsvertrag im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft. Der Ministerpräsident ernennt ‚seine‘ Ministerinnen und Minister und bildet auf diese Weise ein Regierungsteam, mit dem er/sie in der kommenden Legislaturperiode Politik betreiben/gestalten möchte (Stichwort: **politische Gestaltungsfreiheit**). Falls der Ministerpräsident bzw. Regierungschef der Auffassung ist, dass ein Minister ohne Berufs-/Studienabschluss sein Minister-Team verstärkt, kann er/sie dies auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage tun – muss aber dann auch mit den möglichen negativen Konsequenzen dieser Personalauswahl rechnen und umgehen (siehe Punkt 4 unten).

(2) Zudem ist zu berücksichtigen, dass es Ministerpräsidenten gemäß geltender Rechtslage zwar gegenwärtig freisteht, einen Minister ohne Berufs-/Studienabschluss zu ernennen. Allerdings existieren **Korrektive**. Der Ministerpräsident muss die Auswahlentscheidung gegenüber der **Öffentlichkeit** rechtfertigen. Der Ministerauswahl-Prozess wird in Politik und Öffentlichkeit sehr genau beobachtet und begleitend kommentiert. Dies geschieht nicht nur in Parlament und Ministerialverwaltung, sondern auch in den **Medien**. Heutzutage findet die (kritische) Beobachtung und Kommentierung nicht nur in den traditionellen Medien (Zeitung, Radio, Fernsehen), sondern auch 24/7 in den sog. Social Media statt (siehe dazu z.B. Mause 2020, 2021). Angesichts dieser politischen, öffentlichen und medialen Dauerbeobachtung/-kritik wird sich ein Ministerpräsident also sehr genau überlegen müssen, wie er/sie die unkonventionelle Auswahlentscheidung (d.h. Minister ohne Berufs-/Studienabschluss) öffentlich begründet bzw. rechtfertigt.

Die oben skizzierten Korrektive machen es einem Ministerpräsidenten sehr schwer, einen offensichtlich fachlich ungeeigneten Minister zu berufen. Mit anderen Worten, eine derartige Personalauswahl mag zwar einerseits politisch opportun/nützlich erscheinen, kann aber andererseits mit politischen Kosten einhergehen (siehe Punkt 4 unten). Aus Sicht der ökonomischen Theorie der Politik werden wiederwahlinteressierte Ministerpräsidenten derartige Kosten-Nutzen-Kalküle anstellen (Müller/Strøm 1999; Kirchgässner 2019), was – wie oben argumentiert – in vielen Fällen als Korrektiv wirken dürfte, überhaupt eine Person ohne abgeschlossene Berufsausbildung und/oder ohne erfolgreich absolviertes Hochschulstudium an die Ministeriumsspitze zu stellen.

(3) Darüber hinaus könnte ein Ministerpräsident zur Verteidigung des hier in Rede stehenden Ministertypus anführen, dass Minister X zwar über keinen Berufs-/Studienabschluss verfüge, sich aber in den vergangenen Jahren durch berufliche Tätigkeiten und seine politische Arbeit (z.B. als Landtags-/Kreistagsabgeordneter, Stadtrat etc.) Fachkenntnisse und Erfahrungen in dem betreffenden Ressort bzw. Politikfeld erworben habe. Und auch mag es Fälle geben, in denen der künftige Minister gerade erst die Schule verlassen hat (mit oder ohne Abschluss), aber trotz mangelnder Berufs-/Hochschulausbildung als gute Wahl erscheint, weil von ihm erwartet wird, dass er „frischen Wind“ in das betreffende Ministerium bzw. Politikgebiet bringt – und im Übrigen bereits während seiner Schulzeit politisch aktiv gewesen ist und insofern mit der Arbeitsweise des Politikbetriebs vertraut ist. Anders gewendet: in der Vergangenheit gesammelte **berufliche und politische Erfahrungen**, sich im Selbststudium bzw. im politischen ‚Job‘ angeeignete Fachkenntnisse (sog. **Training on the Job & Learning by Doing**) sowie persönliche Eigenschaften (Charisma, Eloquenz, Führungsstärke etc.) könnten im Einzelfall dazu führen, dass jemand als geeignet für ein Ministeramt eingestuft wird, obwohl die betreffende Person keinen Berufs-/Studienabschluss besitzt. Die Frage, ob die gerade aufgezählten Faktoren mangelnde formale Bildungsabschlüsse kompensieren können, wird in der sozialwissenschaftlichen Literatur zur Politiker-Kompetenz diskutiert (siehe z.B. Kaltenpoth/Mause 2012).

(4) Aus Sicht der ökonomischen Theorie der Politik (Downs 1957; Sunken/Schubert 2018; Geys/Mause 2019) erscheint mir nach wie vor der eleganteste Weg zu sein, es dem **politischen Wettbewerb** zu überlassen, zu bewerten, wer ein „guter“, „schlechter“ etc. Minister ist. Wer einen Minister ohne Berufs-/Studienabschluss ernennt, muss nämlich – wie oben unter (2) erläutert – damit rechnen, dass es massive Kritik an der fachlichen Eignung dieses Ministers von Oppositionspolitikern, Journalisten und Bürgern geben wird. Die Berufung eines solchen Ministers kann also Wählerstimmen kosten und Popularitätswerte nach unten treiben (Kirchgässner 2019). Es liegt also im Eigeninteresse eines wiederwahlinteressierten Ministerpräsidenten, keine ‚Fehlbesetzungen‘ vorzunehmen. Und anschließend würde ich es – wie bisher – den Wählerinnen und Wählern überlassen, Minister zu bewerten und beim nächsten Wahlgang zu entscheiden, ob sie der Regierungspartei wieder ihre Stimme geben möchten. So kann sich mitunter herausstellen, dass ein Minister ohne Berufs-/Studienabschluss in der abgelaufenen Wahlperiode einen sehr guten Job gemacht hat, und sich somit auch als Ministerkandidat in der nun anstehenden Legislaturperiode aufdrängt.

Insgesamt stehe ich als Politik- und Wirtschaftswissenschaftler den vorgelegten Gesetzentwürfen aus den oben unter (1) bis (4) erläuterten Gründen **ablehnend** gegenüber. Aus Transparenzgründen sollte abschließend erwähnt werden, dass ich parteilos bin, also keiner politischen Partei angehöre.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Mause

Zitierte Literatur:

- Downs, Anthony (1957): *An Economic Theory of Democracy*. New York: Harper & Row.
- Geys, Benny/Mause, Karsten (2019): Politicians. In: Marciano, Alain/Ramello, Giovanni B. (Eds.): *Encyclopedia of Law and Economics*. New York: Springer, 1607-1610.
- Glaab, Manuela/Koch, Jochen (2018): Der Faktor „Führung“: Unternehmerische vs. politische Führung. In: Mause, Karsten/Müller, Christian/Schubert, Klaus (Hrsg.): *Politik und Wirtschaft: Ein integratives Kompendium*. Wiesbaden: Springer, 247-264.
- Kaltenpoth, Christina/Mause, Karsten (2012): Fachkräftemangel im Politikbetrieb? Zur Sachkompetenz deutscher Wirtschaftspolitiker. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 43(4): 753-765.
- Kirchgässner, Gebhard (2019): Voting and Popularity. In: Congleton, Roger D./Grofman, Bernard N./Voigt, Stefan (Eds.): *The Oxford Handbook of Public Choice*. Vol. 2, Oxford: Oxford University Press, 853-879.
- Mause, Karsten (2020): Watchdog-Organisationen: Der Staat unter Beobachtung. In: Klenk, Tanja/Nullmeier, Frank/Wewer, Göttrik (Hrsg.): *Handbuch Digitalisierung in Staat und Verwaltung*. Wiesbaden: Springer VS, 449-459.
- Mause, Karsten (2021): Staatsdiener, Parteienwettbewerb und Social Media: Anything goes? In: *Zeitschrift für Parteienwissenschaften* 27(2), 179-187.
- Müller, Wolfgang C./Strøm, Kaare (Eds.) (1999): *Policy, Office, or Votes? How Political Parties in Western Europe Make Hard Decisions*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Sunken, Jochen/Schubert, Klaus (2018): *Ökonomische Theorien der Politik. Eine Einführung*. 2. Aufl., Wiesbaden: Springer VS.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Fachliche und persönliche Voraussetzungen für das Amt eines Ministers, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drs. 7/7785		
1.	Haben Sie sich als juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Universität Jena Institut für Politikwissenschaft	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Carl-Zeiß-Straße 3
	Postleitzahl, Ort	07743 Jena
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)